



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Januar 2001
(OR. fr)**

**14056/3/00
REV 3**

LIMITE

**COSDP 73
PESC 548**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des: AStV

für: den Rat

**Betr.: Entwurf eines Berichts des Vorsitzes über die Europäische Sicherheits- und
Verteidigungspolitik**

Der Vorsitz übermittelt hiermit seinen Berichtsentwurf und die dazugehörigen Anlagen im Hinblick auf die Billigung durch den Rat. Der Bericht soll dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Nizza als Gesamtpaket vorgelegt werden, zu dem - wie in Feira vorgesehen - die Frage der Überarbeitung des Vertrags gehört.

BERICHT DES VORSITZES

ÜBER DIE EUROPÄISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Einleitung

Die seit den Tagungen des Europäischen Rates in Köln, Helsinki und Feira unternommenen Bemühungen zielen darauf ab, die Europäische Union mit den Mitteln auszustatten, die es ihr ermöglichen, ihre Rolle auf der internationalen Bühne uneingeschränkt wahrzunehmen und ihrer Verantwortung im Falle von Krisen gerecht zu werden; zu diesem Zweck soll das ihr bereits zur Verfügung stehende Instrumentarium um eine autonome Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung erweitert werden. Im Krisenfall besteht das Spezifikum der Union in ihrer Fähigkeit, eine breite Palette sowohl ziviler als auch militärischer Mittel und Instrumente bereitzustellen; damit wird ihr eine umfassende Fähigkeit zur Krisenbewältigung und Konfliktverhütung im Dienste der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verliehen.

Durch die Entwicklung der Fähigkeit, eigenständig Beschlüsse zu fassen und in den Fällen, in denen die NATO als Ganzes nicht beteiligt ist, als Reaktion auf internationale Krisen EU-geführte militärische Operationen einzuleiten und durchzuführen, wird die Europäische Union in der Lage sein, das gesamte Spektrum der Petersberg-Aufgaben, wie sie im Vertrag über die Europäische Union definiert sind, zu bewältigen; diese umfassen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen. Dies impliziert nicht die Schaffung einer europäischen Armee. Die Bereitstellung nationaler Mittel durch die Mitgliedstaaten für derartige Operationen erfolgt auf der Grundlage souveräner Beschlüsse. Für die betroffenen Mitgliedstaaten bleibt die NATO das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder und wird weiterhin eine wesentliche Rolle bei der Krisenbewältigung spielen. Die Entwicklung der ESVP trägt zur Vitalität einer erneuerten transatlantischen Beziehung bei. Diese Entwicklung führt auch zu einer echten strategischen Partnerschaft zwischen der EU und der NATO bei der Krisenbewältigung, wobei die Beschlussfassungsautonomie der beiden Organisationen gewahrt bleibt.

Die Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik stärkt den Beitrag der Union zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Die Europäische Union erkennt die Hauptverantwortung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit an.

Im Rahmen der während des Vorsitzes geführten Beratungen wurde darauf hingewiesen, wie nützlich es ist, dass die Union in dem Maße, wie sie ihre Fähigkeiten in den Bereichen Krisenbewältigung und Konfliktverhütung entwickelt, mit den Vereinten Nationen wie auch mit der OSZE und dem Europarat zusammenarbeitet. In diesem Zusammenhang hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen auch einen Vorschlag für eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen unterbreitet. Die Europäische Union begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kontakte zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, dem Vorsitz und der EU-Troika.

Die Entwicklung der europäischen Fähigkeiten zur Krisenbewältigung erweitert das Spektrum der Krisenreaktionsinstrumente, die der internationalen Gemeinschaft zur Verfügung stehen. Die zugesagten Bemühungen werden es den Europäern insbesondere ermöglichen, effizienter und kohärenter auf Anliegen federführender Organisationen wie der UNO und der OSZE zu reagieren. Diese Entwicklung ist integraler Bestandteil der Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Bei der Vorstellung dieses Berichts hat der Vorsitz zur Kenntnis genommen, dass Dänemark auf das dem Vertrag von Amsterdam beigefügte Protokoll Nr. 5 über die Position dieses Landes verwiesen hat.

I. ENTWICKLUNG DER MILITÄRISCHEN FÄHIGKEITEN UND VERSTÄRKUNG DER NICHTMILITÄRISCHEN FÄHIGKEITEN ZUR KRISENBEWÄLTIGUNG

1) Präzisierung des Planziels und der in Helsinki vereinbarten Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten

Die wichtigste Herausforderung für die Mitgliedstaaten ist die Entwicklung militärischer Fähigkeiten, die der EU für die Krisenbewältigung zur Verfügung gestellt werden können. Es geht darum, die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen in diesem Bereich anzuhalten.

Die Beitragskonferenz, die am 20. November in Brüssel stattgefunden hat, hat die Fähigkeit der Europäer demonstriert, durch ihre Beiträge dem ermittelten Bedarf zur Erfüllung verschiedener Arten von Krisenbewältigungsaufgaben im Rahmen des in Helsinki festgelegten Planziels in quantitativer Hinsicht in vollem Umfang zu entsprechen.

Die Mitgliedstaaten haben bei dieser Gelegenheit ferner ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre operativen Fähigkeiten weiter zu verbessern und so auch die Petersberg-Aufgaben mit größten Anforderungen, insbesondere in den Bereichen Verfügbarkeit, Verlegefähigkeit, Durchhaltefähigkeit und Interoperabilität, in vollem Umfang erfüllen zu können. Was ihre kollektiven Ziele anbelangt, so sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, ihre Bemühungen in den Bereichen Streitkräfteführung, Aufklärung und Fähigkeiten zum strategischen Luft- und Seetransport fortzusetzen.

Der Rat hat die im Anschluss an seine Tagung vom 20. November veröffentlichte Erklärung über die Bereitstellung militärischer Fähigkeiten sowie die Definition eines "Mechanismus zur Beurteilung der militärischen Fähigkeiten" gebilligt.

Dieser Mechanismus soll es der EU ermöglichen, die weitere Realisierung der zur Erreichung des Planziels zugesagten Beiträge zu überwachen und zu fördern, ihre Ziele im Lichte veränderter Umstände zu überprüfen und darüber hinaus zur Kohärenz zwischen den im Rahmen der EU zugesagten Beiträgen und - für die betroffenen Länder - den im Rahmen der NATO-Verteidigungsplanung bzw. des Planungs- und Überprüfungsprozesses der Partnerschaft für den Frieden festgelegten Zielen beizutragen. Diese Dokumente sind in der Anlage enthalten.

Auf den Ministertreffen, die im Nachgang zur Beitragskonferenz mit den nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern und anderen, sich um den Beitritt zur EU bewerbenden Ländern stattgefunden haben, konnte festgestellt werden, dass diese Staaten im Hinblick auf ihre Beteiligung an EU-geführten Operationen zusätzliche Beiträge zu leisten beabsichtigen. Die Mitgliedstaaten begrüßen diese Beiträge, mit denen die Fähigkeiten erweitert und verstärkt werden, die für EU-geführte Krisenbewältigungsoperationen zur Verfügung stehen.

2) Definition und Einsatz von EU-Fähigkeiten im Bereich der nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung

Die Europäische Union hat die Entwicklung der nichtmilitärischen Fähigkeiten in den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Feira festgelegten vier prioritären Bereichen Polizei, Stärkung des Rechtsstaats, Stärkung der Zivilverwaltung und Zivilschutz weiter vorange-
trieben. Die Beratungen haben sich auf die Erreichung des konkreten Ziels für den Bereich
Polizei konzentriert, wonach die Mitgliedstaaten bis 2003 in der Lage sein sollten,
5000 Polizeibeamte für internationale Missionen bereitzustellen, von denen
1000 Polizeibeamte innerhalb von weniger als 30 Tagen einsetzbar sein müssten, sowie auf
die Festlegung konkreter Ziele im Bereich der Stärkung des Rechtsstaats. Bei den Beratungen
des Ausschusses für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung konnten erhebliche
Fortschritte bei der Präzisierung des Ziels für den Bereich Polizei erreicht werden. Es wurden
Vorgehensweisen und Einsatzkonzepte erarbeitet. Nunmehr gilt es, die Zusagen der
Mitgliedstaaten durch einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen mit Leben zu erfüllen. Im
Übrigen wurde festgestellt, dass das Generalsekretariat des Rates über ein ständiges Reservoir
an polizeilichem Fachwissen verfügen können muss.

Die Beratungen über die Stärkung des Rechtsstaats - die zweite der in Feira ermittelten Prio-
ritäten - werden es ermöglichen, in diesem Bereich konkrete Ziele festzulegen, die im Ein-
klang stehen mit der Entwicklung der Fähigkeiten der Europäischen Union im polizeilichen
Bereich. Auf dem am 25. Oktober in Brüssel veranstalteten Seminar zu dieser Frage wurden
erste Überlegungen angestellt und Leitlinien für die Fortsetzung der Beratungen im Ausschuss
für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung erarbeitet. Im Zusammenhang mit
diesen Arbeiten wurde im Generalsekretariat des Rates eine Datenbank eingerichtet, die dazu
dient, die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Wiederherstellung des Gerichts-
und Strafvollzugswesens zu erfassen.

Beratungen über die Zusammenarbeit mit der UNO, der OSZE und dem Europarat sind in die
Wege geleitet worden. Sie müssen fortgesetzt werden.

Die Frage der Beiträge der nicht der EU angehörenden Staaten zu den nichtmilitärischen Krisenbewältigungsoperationen der EU, insbesondere zu EU-Polizeimissionen, wird nach noch festzulegenden Modalitäten in einer konstruktiven Haltung geprüft werden.

Ein Dokument mit den wesentlichen Aspekten der bisherigen Beratungen über die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

II. Schaffung ständiger politischer und militärischer Strukturen

Der seit der Tagung des Europäischen Rates in Köln eingeleitete Prozess zielt darauf ab, die Europäische Union in die Lage zu versetzen, allen Aspekten der Krisenbewältigung gerecht zu werden. Um ihre Rolle auf der internationalen Bühne uneingeschränkt wahrnehmen zu können, muss die EU über die gesamte Palette der für einen umfassenden Krisenbewältigungsansatz erforderlichen Instrumente verfügen und insbesondere

- ein kohärentes europäisches Konzept für die Krisenbewältigung und die Konfliktverhütung entwickeln;
- für Synergie zwischen den nichtmilitärischen und den militärischen Aspekten der Krisenbewältigung sorgen;
- das gesamte Spektrum der Petersberg-Aufgaben abdecken.

Damit es der Europäischen Union möglich ist, ihrer Verantwortung in vollem Umfang gerecht zu werden, beschließt der Europäische Rat, folgende ständige politische und militärische Gremien einzusetzen, die bereit sein müssen, die Arbeit aufzunehmen:

- das Politische und Sicherheitspolitische Komitee;
- den Militärausschuss der Europäischen Union;
- den Militärstab der Europäischen Union.

Die Dokumente, in denen die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Arbeitsweise dieser Gremien festgelegt werden, sind diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Aufwuchs der für das Funktionieren dieser Gremien, insbesondere des Militärstabs, erforderlichen Ressourcen muss unverzüglich erfolgen.

Um die Effizienz und Kohärenz der nichtmilitärischen und militärischen Aspekte der Krisenbewältigung zu gewährleisten, sind Strukturen festzulegen, die den synergetischen Einsatz der nichtmilitärischen und militärischen Instrumente gestatten.

Zu diesem Zweck wurde vom Generalsekretär/Hohen Vertreter ein Dokument (Dok. 13957/1/00 REV 1 + COR 1) als Bezugsrahmen vorgelegt und mit Interesse zur Kenntnis genommen. Ein weiteres Dokument, das die Verfahren der Krisenbewältigung betrifft und insbesondere eine Anlage über das Lagezentrum der Europäischen Union enthält, wurde ebenfalls vom Generalsekretariat des Rates verteilt. Dieses Dokument wird einer eingehenden Analyse unterzogen; im Anschluss daran werden Tests und Übungen stattfinden, damit das Dokument im Lichte der Erfahrungen gegebenenfalls angepasst und schließlich gebilligt werden kann.

Im Rahmen dieser Krisenbewältigungsstrukturen hat das PSK eine zentrale Rolle bei der Festlegung der Reaktion der EU auf eine Krise und dem weiteren Vorgehen zu übernehmen. Wichtige Impulse gehen vom Generalsekretär/Hohen Vertreter aus, der im PSK den Vorsitz führen kann. Er trägt auch zur Effizienz und zur Profilierung des Handelns und der Politik der Union bei.

III. REGELUNGEN FÜR DIE KONSULTATION UND DIE BETEILIGUNG DER NICHT DER EU ANGEHÖRENDE EUROPÄISCHEN NATO-MITGLIEDER SOWIE ANDERER LÄNDER, DIE SICH UM DEN BEITRITT ZUR EU BEWERBEN, IM RAHMEN DER MILITÄRISCHEN KRISENBEWÄLTIGUNG DURCH DIE EU

Das Projekt der EU ist ein offenes Projekt. Im Hinblick auf eine wirksame Krisenbewältigung wünscht sich die Europäische Union Beiträge der nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder sowie anderer Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, insbesondere der Länder, die den Willen und die Fähigkeit haben, erhebliche Mittel zur Beteiligung an den Petersberg-Aufgaben bereitzustellen. Im Rahmen dieser Öffnung muss der Grundsatz der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union selbstverständlich respektiert werden.

Im Zuge der Umsetzung der Vereinbarungen von Feira hat der Vorsitz mit den betreffenden Ländern einen regelmäßigen und substanziellen Dialog über die ESVP in die Wege geleitet und weiterentwickelt. So haben am 21. November im Anschluss an die Beitragskonferenz Ministertreffen stattgefunden. Dieser Dialog hat sich auch auf Ebene des Interims-PSK entwickelt, das am 27. Juli, 2. Oktober und 17. November Sitzungen in der umfassenden Struktur abgehalten hat und das auch in der Zusammensetzung der Militärsachverständigen getagt hat, um die Beiträge der Drittstaaten zu den Fähigkeitszielen vorzubereiten. Diese Konsultationen haben zusätzlich zu den Sitzungen stattgefunden, die die Union mit ihren Partnern im Rahmen des politischen Dialogs abgehalten hat.

Das Dokument über die "Regelungen betreffend die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder und andere Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben" ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Diese Regelungen werden es gemäß den eingegangenen Verpflichtungen ermöglichen, die betreffenden Länder in Nicht-Krisenzeiten regelmäßig zu konsultieren und sie in Krisenzeiten möglichst umfassend an den EU-geführten Militäroperationen zu beteiligen.

IV. DAUERVEREINBARUNGEN FÜR DIE KONSULTATION UND DIE ZUSAMMENARBEIT EU/NATO

Die Europäische Union hat während des französischen Vorsitzes auf der Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Rates von Feira in enger Abstimmung mit der NATO die Vorarbeiten zur Begründung einer dauerhaften und effizienten Beziehung zwischen den beiden Organisationen fortgesetzt. Die beigefügten Dokumente über die Regelungen betreffend die Konsultation, Zusammenarbeit und Transparenz im Verhältnis EU/NATO sowie die Modalitäten für den Zugang der EU zu den Mitteln und Fähigkeiten der NATO ("Berlin-plus-Vereinbarungen") stellen den Beitrag der EU zu den Arbeiten über die künftigen Regelungen zwischen den beiden Organisationen dar. Die EU hofft auf ein positives Echo der NATO, damit diese Regelungen auf einer für beide Seiten zufrieden stellenden Grundlage umgesetzt werden können.

Die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen werden in Bezug auf Fragen von gemeinsamem Interesse entwickelt, die die Sicherheit, die Verteidigung und die Krisenbewältigung betreffen, damit die geeignetste militärische Reaktion auf eine Krise ermöglicht und eine wirksame Krisenbewältigung unter voller Wahrung der Beschlussfassungsautonomie der NATO und der EU gewährleistet werden kann.

Die EU erinnert daran, dass sie der Möglichkeit, erforderlichenfalls über einen gesicherten Rückgriff auf die Planungskapazitäten der NATO zu verfügen und der Annahme der Verfügbarkeit von Mitteln und Fähigkeiten der NATO große Bedeutung beimisst; diese Möglichkeiten sind im Kommuniqué des Gipfels von Washington in Aussicht genommen worden. Die Europäische Union wird sich bei der operativen Planung einer Operation unter Rückgriff auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO an diese Organisation wenden. Wenn die EU die Optionen im Hinblick auf eine Operation prüft, könnte es bei der Ausarbeitung ihrer militärstrategischen Optionen erforderlich sein, auf Planungskapazitäten der NATO zurückzugreifen.

Die EU weist auf die Bedeutung angemessener Regelungen hin, die denjenigen, die dies wünschen, den Zugang zu den Strukturen des Bündnisses gestatten, damit bei Bedarf die tatsächliche Beteiligung aller Mitgliedstaaten an den EU-geführten Operationen unter Rückgriff auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO erleichtert wird.

Die Treffen zwischen dem Politischen und Sicherheitspolitischen Interimskomitee und dem Nordatlantikrat vom 19. September und 9. November stellen eine entscheidende Etappe auf dem Weg zu einer vertrauensvollen Beziehung zwischen der EU und der NATO dar. Die Arbeiten im Rahmen der in Feira eingesetzten Ad-hoc-Gruppen sowie in der Expertengruppe für die militärischen Fähigkeiten (HTF Plus) haben Fortschritte im Hinblick auf die Transparenz und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bewirkt. Das zwischen den beiden Generalsekretären geschlossene Interimsabkommen über Sicherheit, das einen ersten Austausch von Dokumenten ermöglichte, hat die Entwicklung dieser Beziehungen begünstigt und den Weg für den Abschluss einer endgültigen Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der NATO geebnet.

V. EINBEZIEHUNG DER GEEIGNETEN WEU-FUNKTIONEN IN DIE EU

Die Europäische Union hat ihre Absicht bekräftigt, die Krisenbewältigungsfunktion der WEU zu übernehmen. Sie hat diesbezüglich die Maßnahmen zur Kenntnis genommen, die der WEU-Ministerrat in Marseille getroffen hatte, damit diese Organisation den in der EU eingetretenen Entwicklungen Rechnung tragen kann.

Der Rat hat folgende Grundsatzbeschlüsse betreffend die Einbeziehung der geeigneten WEU-Funktionen im Bereich der Petersberg-Aufgaben gefasst:

- die Schaffung - in Form von dezentralen Einrichtungen - eines Satellitenzentrums und eines Instituts für Sicherheitsstudien, in die die einschlägigen Elemente der derzeitigen Strukturen der WEU einbezogen werden;
- die direkte Leitung einer Mission der polizeitechnischen Zusammenarbeit in Albanien durch die EU, die an die Stelle der Mission des Multinationalen Polizeiberaterstabs in Albanien treten soll, deren Durchführung der Rat gemäß Artikel 17 EUV der WEU übertragen hatte. Der Rat hat die Bewertung zur Kenntnis genommen, wonach die Minenräumungsmission in Kroatien in ihrer jetzigen Form bei der WEU zum Ablauf ihres Mandats ihre Ziele erreicht haben wird.

Der Rat hat zudem vereinbart, den Transatlantischen Dialog auszubauen, indem er das Institut für Sicherheitsstudien beauftragt, nunmehr ähnliche Tätigkeiten wie die derzeit im Rahmen des Transatlantischen Forums durchgeführten nach noch festzulegenden Modalitäten zu entwickeln, die eine Beteiligung aller betroffenen Staaten an diesen Tätigkeiten ermöglichen.

VI. REGELUNGEN FÜR DIE KONSULTATION UND DIE BETEILIGUNG ANDERER POTENZIELLER PARTNER

In Feira wurde darauf hingewiesen, dass Russland, die Ukraine, andere europäische Staaten, die mit der Union einen politischen Dialog führen, sowie andere interessierte Staaten wie z.B. Kanada eingeladen werden können, sich an EU-geführten Operationen zu beteiligen.

Im Hinblick darauf schlägt die Union vor, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Konsultation in Sicherheits- und Verteidigungsfragen mit den betreffenden Staaten auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte zu intensivieren und dabei von folgenden Grundsätzen auszugehen:

In der Routinephase stellt die Union sicher, dass ein Informationsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit der ESVP und der militärischen Krisenbewältigung mittels Sitzungen zu diesen Themen erfolgt, die in der Regel halbjährlich auf Ebene der Troika des PSK stattfinden. Zusätzliche Sitzungen werden gegebenenfalls auf Beschluss des Rates anberaumt. Im Falle einer Krise, in der die Möglichkeit einer militärischen Krisenbewältigungsoperation erwogen wird, geben diese in Troika-Konfiguration oder durch den Generalsekretär/Hohen Vertreter geführten Konsultationen den Rahmen für einen Gedankenaustausch und Aussprachen über die eventuelle Beteiligung potenzieller Partner ab.

Die Europäische Union hat das von Kanada bekundete Interesse bereits begrüßt. In Krisenzeiten werden intensivierete Konsultationen mit Kanada stattfinden. Der Teilnahme Kanadas wird insbesondere bei EU-geführten Operationen, bei denen auf Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird, besondere Bedeutung zukommen. Wird seitens der Union eine auf dem Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der NATO basierende Option eingehend geprüft, so wird der Konsultation mit Kanada besondere Beachtung geschenkt werden.

Die an einer Operation teilnehmenden Staaten können Verbindungsoffiziere in die Planungsstäbe abstellen und zusammen mit sämtlichen EU-Mitgliedstaaten an den Sitzungen des Ausschusses der beitragenden Länder teilnehmen; hierbei haben sie in Bezug auf die laufende Durchführung der Operation die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen beteiligten Staaten.

Diese ursprünglichen Prinzipien gelten unbeschadet besonderer Mechanismen für die Konsultation und/oder die Beteiligung, die mit manchen der betreffenden Länder vereinbart werden könnten. So hat die EU mit Russland eine gemeinsame Erklärung über den Ausbau des Dialogs in Fragen der Politik und der Sicherheit in Europa angenommen, in der vor allem besondere Konsultationen über Fragen der Sicherheit und Verteidigung vorgesehen sind.

VII. KONFLIKTVERHÜTUNG

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen in Köln, in Helsinki und anschließend in Feira beschlossen, dass die Union ihre Aufgaben im Bereich der Konfliktverhütung uneingeschränkt wahrnehmen müsse. Zu diesem Zweck hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Feira den Generalsekretär/Hohen Vertreter und die Kommission ersucht, dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Nizza konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Kohärenz und der Wirksamkeit der Konfliktverhütungsmaßnahmen der Europäischen Union vorzulegen.

Der Bericht wurde dem Europäischen Rat vorgelegt, der die vom Generalsekretär/Hohen Vertreter und der Kommission unterbreiteten konkreten Empfehlungen begrüßt und festgestellt hat, dass diese Arbeiten fortgeführt werden müssen.

VIII. MANDAT FÜR DEN NÄCHSTEN VORSITZ

1. Auf der Grundlage des vorliegenden Berichts wird der schwedische Vorsitz ersucht, gemeinsam mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) die Beratungen über die Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik fortzusetzen und in folgenden Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Ziel ist eine rasche Einsatzbereitschaft der Union. Einen entsprechenden Beschluss wird der Europäische Rat so bald wie möglich im Verlauf des Jahres 2001, spätestens jedoch auf seiner Tagung in Laeken (Belgien) fassen.

Zu diesem Zweck wird der schwedische Vorsitz ersucht,

- die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung und Annahme des Krisenbewältigungsinstrumentariums, einschließlich der einschlägigen Strukturen und Verfahren, zu ergreifen;
 - die Beratungen mit der NATO im Hinblick auf die Erzielung von Vereinbarungen zwischen der EU und der NATO fortzusetzen;
 - dem Europäischen Rat (Göteborg) Bericht zu erstatten;
- b) Überprüfung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten und der Beiträge, wie sie in der Erklärung über die Bereitstellung militärischer Fähigkeiten vorgesehen sind, insbesondere anhand der Festlegung der Modalitäten des Überprüfungs- und Beurteilungsmechanismus, der im Anhang zu Anlage I dieses Berichts in Grundzügen dargelegt ist;

- c) Fortführung der im Bereich der nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung begonnenen Arbeiten, einschließlich der Entwicklung einer Fähigkeit zur Planung und Durchführung von Polizeieinsätzen und eines Aufrufs zu freiwilligen Beiträgen im polizeilichen Bereich, sowie Präzisierung weiterer konkreter Ziele;
 - d) Umsetzung der Beschlüsse, die der Europäische Rat auf seiner heutigen Tagung zu den Dauervereinbarungen mit den nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern und den Ländern, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, fasst, sowie Unterbreitung von Vorschlägen zu den Modalitäten der Beteiligung von Drittländern an den nichtmilitärischen Aspekten der Krisenbewältigung;
 - e) Festlegung der Regelungen für die Konsultation und die Beteiligung anderer potenzieller Partner, die im Grundsatz vom Europäischen Rat auf seiner heutigen Tagung festgelegt werden;
 - f) Schaffung - in Form von Einrichtungen der Europäischen Union - eines "Satellitenzentrums" (dessen Aufgabe die Auswertung von Satelliten- und Luftaufnahmen sein wird) und eines "Instituts für Sicherheitsstudien", in welche die einschlägigen Elemente der entsprechenden derzeitigen Strukturen der WEU eingegliedert werden;
 - g) Bestimmung der möglichen Bereiche sowie der Modalitäten für eine Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen bei der Krisenbewältigung;
 - h) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Kohärenz und der Wirksamkeit der Konfliktverhütungsmaßnahmen der Union.
2. Der schwedische Vorsitz wird ersucht, dem Europäischen Rat (Göteborg) einen Bericht zu diesen Themen vorzulegen.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG MILITÄRISCHER FÄHIGKEITEN

1. Seit der Tagung des Europäischen Rates in Köln haben - vor allem dank der Arbeiten des finnischen und des portugiesischen Vorsitzes - die Entwicklung und Bereitstellung der notwendigen zivilen und militärischen Mittel und Fähigkeiten, die es der Union ermöglichen sollen, Beschlüsse zum gesamten Spektrum der Konfliktverhütungs- und Krisenbewältigungsaufgaben, wie sie sich aus dem Vertrag über die Europäische Union ergeben ("Petersberg-Aufgaben¹"), zu fassen und diese umzusetzen, und die Ausstattung der Union mit solchen Mitteln und Fähigkeiten eine der Prioritäten der Union dargestellt. Die Union hat in diesem Zusammenhang ihre Entschlossenheit unterstrichen, dafür zu sorgen, dass sie autonom Beschlüsse fassen und in den Fällen, in denen die NATO als Ganzes nicht beteiligt ist, als Reaktion auf internationale Krisen EU-geführte militärische Operationen einleiten und durchführen kann. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten beschlossen, sich wirksamere militärische Fähigkeiten zu geben. Dieser Prozess, der so gestaltet wird, dass es zu keiner unnötigen Duplizierung kommt, impliziert nicht die Schaffung einer europäischen Armee. Diese Entwicklungen sind integraler Bestandteil der Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Die Union wird so in der Lage sein, gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der OSZE-Charta und der Schlussakte von Helsinki einen größeren Beitrag zur internationalen Sicherheit zu leisten. Die Union anerkennt, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorrangig die Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit auf internationaler Ebene trägt.

2. Im Bereich der militärischen Fähigkeiten, die nunmehr das übrige Instrumentarium der Union ergänzen, haben sich die Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki im Dezember 1999 zum Planziel gesetzt, bis zum Jahr 2003 in der Lage zu sein, innerhalb von weniger als 60 Tagen Streitkräfte bis zur Korpsgröße (60.000 Personen) zu verlegen und diesen Einsatz für mindestens 1 Jahr aufrechtzuerhalten. Diese Streitkräfte sollten militärisch durchhaltefähig sein und über die erforderlichen Fähigkeiten in Bezug auf Führung und Aufklärung, die entsprechende Logistik, andere Kampfunterstützungskomponenten sowie gegebenenfalls die erforderlichen See- und Luftstreitkräfte verfügen.

¹ Die Petersberg-Aufgaben umfassen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich friedensschaffender Maßnahmen (Artikel 17 Absatz 2 EUV).

Die Mitgliedstaaten haben in Helsinki ferner beschlossen, rasch kollektive Fähigkeitsziele, vor allem in den Bereichen Streitkräfteführung, strategische Aufklärung und Transport festzulegen. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Feira hat die Europäische Union auch die Länder, die sich um einen Beitritt zur EU bewerben und die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedstaaten eingeladen, zur Verbesserung der europäischen Fähigkeiten beizutragen. Dank der seit der Tagung des Europäischen Rates in Feira durchgeführten Arbeiten konnte die Europäische Union die Palette der Mittel festlegen, die sie für die Durchführung sämtlicher Petersberg-Aufgaben, auch der anspruchsvollsten, benötigt. Dabei konnte im Einzelnen bestimmt werden, welche militärischen Fähigkeiten und Streitkräfte die EU zur Erreichung des Planziels benötigt. Der ermittelte Bedarf wurde in einem Fähigkeitenkatalog zusammengestellt. Wie auf der Tagung des Europäischen Rates in Feira vereinbart, wurde bei Ausarbeitung dieses Katalogs auf das militärische Fachwissen der NATO zurückgegriffen.

3. Die Mitgliedstaaten haben am 20. November 2000 in Brüssel an einer Beitragskonferenz teilgenommen, auf der die jeweiligen nationalen Beiträge entsprechend den vom Europäischen Rat (Helsinki) festgelegten militärischen Fähigkeitszielen erfasst werden konnten.¹ Auf dieser Konferenz konnte ferner eine Reihe von Bereichen ermittelt werden, in denen Anstrengungen zur Verbesserung der vorhandenen Mittel sowie Bemühungen auf dem Gebiet der Investitionen, der Entwicklung und der Koordinierung unternommen werden müssen, um die notwendigen Fähigkeiten für ein autonomes Handeln der Europäischen Union schrittweise zu erwerben oder zu verbessern. Die Mitgliedstaaten haben diesbezüglich erste Zusagen gemacht.

Diese Konferenz stellt die erste Etappe eines anspruchsvollen Prozesses zur Verstärkung der militärischen Krisenbewältigungsfähigkeiten der EU dar, mit dem das für das Jahr 2003 gesetzte Planziel erreicht werden soll und der über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, damit die kollektiven Fähigkeitsziele realisiert werden können. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki hatten die Mitgliedstaaten nämlich auch beschlossen, rasch kollektive Fähigkeitsziele in den Bereichen Führung, Aufklärung und strategischer Transport zu entwickeln, wobei sie es begrüßten, dass einige Mitgliedstaaten bereits diesbezügliche Entscheidungen angekündigt hatten, und zwar im Hinblick darauf, - militärische Mittel für die Überwachung und die Frühwarnung zu entwickeln und zu koordinieren;

¹ Dänemark wies auf das Protokoll Nr. 5 im Anhang zum Vertrag von Amsterdam hin.

- den Offizieren aus anderen Mitgliedstaaten den Zugang zu den bestehenden teilstreitkräfteübergreifenden nationalen Hauptquartieren zu eröffnen; - die Fähigkeiten der bestehenden europäischen multinationalen Streitkräfte zur raschen Krisenreaktion zu verstärken; - die Schaffung eines europäischen Lufttransportkommandos vorzubereiten; - die schnell verlegbaren Truppen zahlenmäßig zu verstärken; - die strategische Seetransportkapazität zu verbessern. Diese Bemühungen werden fortgesetzt. Für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist es nämlich von wesentlicher Bedeutung, dass die militärischen Fähigkeiten der Union zur Krisenbewältigung ausgebaut werden, damit die Union mit oder ohne Rückgriff auf Mittel der NATO intervenieren kann.

4. Auf der Beitragskonferenz haben sich die Mitgliedstaaten gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates von Helsinki und Feira freiwillig zu nationalen Beiträgen verpflichtet, die den zur Erreichung des Planziels ermittelten Krisenreaktionsfähigkeiten entsprechen. Diese Zusagen sind in einem so genannten "Streitkräftecatalog" zusammengefasst worden. Eine Prüfung dieses Katalogs lässt den Schluss zu, dass die Europäische Union gemäß dem in Helsinki festgelegten Planziel bis zum Jahr 2003 in der Lage sein wird, alle Petersberg-Aufgaben auszuführen, dass jedoch bestimmte Fähigkeiten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht noch verbessert werden müssen, um die der Union zur Verfügung stehenden Fähigkeiten zu optimieren. Diesbezüglich haben die Minister ihre Zusage bekräftigt, die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Helsinki festgelegten Ziele in vollem Umfang zu erfüllen. Hierzu wollen sie so rasch wie möglich ergänzende Initiativen ermitteln, die sie auf nationaler Ebene oder in Zusammenarbeit mit Partnerländern ergreifen können, um dem ermittelten Bedarf zu entsprechen. Diese Bemühungen kommen noch zusätzlich zu den bereits festgelegten Beiträgen hinzu. Für die betreffenden Länder bedeutet dies eine wechselseitige Verstärkung dieser Bemühungen und jener, die sie im Rahmen der NATO-Initiative zur Verteidigungsfähigkeit unternehmen.

A. Streitkräfte

In quantitativer Hinsicht kann mit den von den Mitgliedstaaten angekündigten freiwilligen Beiträgen das in Helsinki festgelegte Planziel in vollem Umfang erreicht werden (60.000 Personen, die innerhalb von weniger als 60 Tagen für eine Einsatzdauer von mindestens einem Jahr verlegt werden können). Aus diesen Beiträgen, die in dem "Streitkräftecatalog" erfasst sind, ergibt sich eine Reserve von mehr als 100.000 Personen und ungefähr 400 Kampfflugzeugen und 100 Schiffen, womit dem ermittelten Bedarf zur Erfüllung verschiedener Arten von Krisenbewältigungsaufgaben im Rahmen des Planziels in vollem Umfang entsprochen werden kann.

Bis 2003, wenn die zuständigen politischen und militärischen Gremien der Europäischen Union in der Lage sein werden, unter Aufsicht des Rates die politische Kontrolle und die strategische Leitung der EU-geführten Operationen sicherzustellen, wird die Union somit entsprechend der zunehmenden Stärkung ihrer militärischen Fähigkeiten schrittweise Petersberg-Aufgaben übernehmen können. Es wurde jedoch festgestellt, dass es die Verfügbarkeit, die Verlegefähigkeit, die Durchhaltefähigkeit und die Interoperabilität der Kräfte noch zu verbessern gilt, um auch die Petersberg-Aufgaben mit größten Anforderungen in vollem Umfang erfüllen zu können. Es müssen ebenfalls Anstrengungen in spezifischen Bereichen wie z.B. militärische Ausrüstung, einschließlich Waffen und Munition, Unterstützungsdienste, einschließlich im medizinischen Bereich, sowie Verhinderung operativer Risiken und Schutz der Streitkräfte unternommen werden.

B. Strategische Fähigkeiten

Im Bereich der Führung und des Fernmeldewesens haben die Mitgliedstaaten eine ausreichende Zahl nationaler oder multinationaler Stäbe auf der strategischen Ebene und der operativen Ebene angeboten sowie Stäbe auf Truppenebene und auf Ebene von Truppenteilen. Diese Angebote müssen in qualitativer Hinsicht weiter geprüft werden, damit die EU über den möglichen Rückgriff auf die Fähigkeiten der NATO hinaus optimale Führungsmittel zur Verfügung haben kann. Die Union hat in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung hingewiesen, die sie dem raschen Abschluss der laufenden Beratungen über den Zugang zu Fähigkeiten und Mitteln der NATO beimisst. Der Militärstab der Europäischen Union, der im Laufe des Jahres 2001 arbeitsfähig sein wird, wird die kollektive Frühwarnfähigkeit der Europäischen Union stärken und sie mit einer Fähigkeit zur Lagebeurteilung und zur strategischen Planung im Vorfeld von Entscheidungen ausstatten.

Im Bereich der Aufklärung haben die Mitgliedstaaten neben den Fähigkeiten zur Bildauswertung des Satellitenzentrums von Torrejón eine Reihe von Mitteln angeboten, die zu der Fähigkeit der Union zur Lagebeurteilung und -verfolgung beitragen können. Dessen ungeachtet haben sie festgestellt, dass es in diesem Bereich noch ernsthafter Bemühungen bedarf, um in Zukunft über mehr Nachrichten von strategischer Bedeutung zu verfügen.

Was die der Europäischen Union zur Verfügung stehenden Fähigkeiten zum strategischen Luft- und Seetransport anbelangt, so sind Verbesserungen erforderlich, damit die Union in allen möglichen Fällen den Erfordernissen einer Operation mit größten Anforderungen aus dem Spektrum der Petersberg-Aufgaben, wie in Helsinki vorgesehen, gerecht werden kann.

5. Gemäß den Beschlüssen, die der Europäische Rat auf seinen Tagungen in Helsinki und Feira zu den kollektiven Fähigkeitszielen gefasst hat, haben sich die Mitgliedstaaten ferner zu mittel- und langfristigen Bemühungen verpflichtet, um ihre Fähigkeiten sowohl in operativer als auch in strategischer Hinsicht weiter zu verbessern. Die Mitgliedstaaten haben zugesagt, insbesondere im Rahmen der laufenden Reformen ihrer Streitkräfte weitere Maßnahmen zur Stärkung ihrer eigenen Fähigkeiten zu treffen sowie bestehende oder in Vorbereitung befindliche Projekte zur Realisierung multinationaler Lösungen, einschließlich im Bereich der Zusammenlegung von Mitteln, fortzuführen.

Alle diese Projekte haben Folgendes zum Ziel:

- Verbesserung der Leistung der europäischen Streitkräfte in den Bereichen Verfügbarkeit, Verlegefähigkeit, Durchhaltefähigkeit und Interoperabilität der europäischen Streitkräfte;
- Entwicklung der "strategischen" Fähigkeiten: strategische Mobilität zur raschen Verbringung von Streitkräften ins Einsatzgebiet; Stäbe für die Streitkräfteführung und dazugehörige Informations- und Kommunikationssysteme; Mittel zur Aufklärung für die Streitkräfte;
- Verstärkung der wesentlichen operativen Fähigkeiten im Rahmen einer Krisenbewältigungsoperation. Hier wurden folgende Punkte ermittelt: Mittel zur Suche und Rettung unter Einsatzbedingungen, Mittel zur Verteidigung gegen Boden-Boden-Raketen, Präzisionswaffen, logistische Unterstützung, Simulationsmittel.

Die in einigen Mitgliedstaaten in Gang befindliche Umstrukturierung der europäischen Rüstungsindustrien ist in diesem Zusammenhang ebenfalls als positiv zu werten. Sie begünstigt die Entwicklung europäischer Fähigkeiten. Beispielsweise haben die betreffenden Mitgliedstaaten auf die Arbeiten hingewiesen, die sie zu verschiedenen wichtigen Projekten durchführen, welche zur Stärkung der der Union zur Verfügung stehenden Fähigkeiten beitragen werden: zukünftiges Transportflugzeug (Airbus A 400M), Schiffe für den Seetransport, Hubschrauber für Truppentransporte (NH 90). Einige Mitgliedstaaten haben ferner angekündigt, dass sie weitere Anstrengungen unternehmen und sich mit Gerät ausstatten wollen, mit dem die Sicherheit und Wirksamkeit militärischer Operationen verbessert werden kann. Schließlich haben die Mitgliedstaaten zugesagt, den garantierten Zugang der Union zu Satellitenbildern insbesondere durch die Entwicklung von neuen Satellitensystemen mit optischer Ausrüstung und mit Radarausrüstung (Helios II, SAR Lupe und Cosmos skymed) zu verbessern.

6. Um die Dauerhaftigkeit der europäischen Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeiten zu gewährleisten, sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, dass ein Beurteilungsmechanismus geschaffen werden muss, der die laufende Überprüfung ermöglicht und die weitere Realisierung der sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zugesagten Beiträge zur Erreichung des Planziels fördert.

Dieser Mechanismus, der in seinen Grundzügen vom Europäischen Rat in Nizza (vgl. Anhang zu Anlage I) gebilligt werden soll, zielt darauf ab, die Union (auf der Grundlage der Planziel-Task-Force – HTF) mit einer Fähigkeit zur Beurteilung und fortlaufenden Überprüfung ihrer Ziele auszustatten, wobei ein Konsultierungsverfahren unter den Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen wird. Damit unnötige Duplizierung vermieden wird, wird es dabei für die betreffenden Mitgliedstaaten möglich sein, auf technische Daten von bestehenden NATO-Mechanismen, wie die Verteidigungsplanung und den Planungs- und Überprüfungsprozess (PARP), zurückzugreifen. Der Rückgriff auf diese Daten wird mit Unterstützung des Militärstabs der EU (EUMS) im Wege von Expertenkonsultationen im Rahmen einer Gruppe erfolgen, die nach dem Muster der Gruppe (HTF Plus) eingerichtet wird, welche den Fähigkeitenkatalog ausgearbeitet hat. Für eine angemessene Unterrichtung und Transparenz zwischen der Union und der NATO wird ferner die zwischen beiden Organisationen eingesetzte Gruppe "Fähigkeiten" sorgen; diese Gruppe wird Maßnahmen treffen, um eine kohärente Entwicklung der Fähigkeiten der EU und der NATO dort sicherzustellen, wo diese sich überschneiden (dies betrifft vor allem die Fähigkeiten, die sich aus den vom Europäischen Rat (Helsinki) festgelegten Zielen und der NATO-Initiative zur Verteidigungsfähigkeit ergeben).

Der Mechanismus wird sich auf folgende Grundsätze stützen:

- a) Wahrung der Beschlussfassungsautonomie der Union, insbesondere hinsichtlich der Festlegung, Beurteilung, Kontrolle und fortlaufenden Überprüfung der Fähigkeitsziele;
- b) Anerkennung des politischen und freiwilligen Charakters der zugesagten Beiträge, was impliziert, dass die Mitgliedstaaten für etwaige Anpassungen der Beiträge im Anschluss an die Beurteilung verantwortlich sind;
- c) Transparenz, Einfachheit und Klarheit, insbesondere um Vergleiche zwischen den Beiträgen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen;
- d) stetige und regelmäßige Beurteilung der Fortschritte anhand von Berichten, die den Ministern eine angemessene Beschlussfassung ermöglichen;
- e) Flexibilität im Hinblick auf die Anpassung der Beiträge an den neu festgestellten Bedarf.

Hinsichtlich der Beziehungen zur NATO gilt Folgendes:

Die Vereinbarungen über die Transparenz, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen der EU und der NATO sollten in dem Dokument über die Dauervereinbarungen zwischen der EU und der NATO festgelegt werden. Der Beurteilungsmechanismus wird die folgenden zusätzlichen Grundsätze berücksichtigen:

- f) Sicherstellung - für die betreffenden Länder - der Kohärenz der im Rahmen der EU zugesagten Beiträge mit den vereinbarten Streitkräftezielen im Rahmen der NATO-Verteidigungsplanung oder von PARP;
- g) gegenseitige Verstärkung der Fähigkeitsziele der EU und der sich aus der NATO-Initiative zur Verteidigungsfähigkeit für die betreffenden Länder ergebenden Fähigkeitsziele;
- h) Vermeidung unnötiger Duplizierung der Verfahren und der Informationssuchen.

Hinsichtlich der Beziehungen zu Drittstaaten gilt Folgendes:

- i) Der Mechanismus sorgt dafür, dass die Beiträge der nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder und der Länder, die sich um einen Beitritt zur Union bewerben, berücksichtigt werden, um eine Beurteilung ihrer zusätzlichen Beiträge zu ermöglichen, die zur Verbesserung der europäischen Fähigkeiten beitragen, und um gemäß den Beschlüssen von Helsinki und Feira eine etwaige Beteiligung dieser Länder an EU-geführten Operationen zu erleichtern.

Der EUMS wird im Rahmen seiner Befugnisse an der Prüfung der im Rahmen der Union durchgeführten Arbeiten mitwirken, über die dem Rat Bericht erstattet werden wird.

* * *

Die Mitgliedstaaten haben die Absichten begrüßt, die die Länder, die sich um einen Beitritt zur Union bewerben, und die die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder im Hinblick auf die Ministertagungen am 21. November 2000 geäußert haben und mit denen sie der vom Europäischen Rat in Feira an sie gerichteten Einladung Folge leisten, in Form von ergänzenden Beiträgen zur Verbesserung der europäischen Fähigkeiten beizutragen.

Die Beiträge, die auf den Ministertagungen am 21. November 2000 zugesagt werden, erweitern das Spektrum der Fähigkeiten, die für EU-geführte Operationen zur Verfügung stehen, und ermöglichen es somit, dass die Interventionsfähigkeiten der EU auf die am besten auf die jeweiligen Gegebenheiten abgestimmte Art und Weise verstärkt werden. Sie werden als zusätzliche wertvolle Beiträge zu den von den Mitgliedstaaten angebotenen Fähigkeiten begrüßt werden. In diesem Zusammenhang haben die Mitgliedstaaten zugestimmt, dass diese Beiträge im Benehmen mit den betreffenden Staaten einer Beurteilung unterzogen werden, die nach den gleichen Kriterien wie die Beurteilung der Beiträge der Mitgliedstaaten erfolgt.

**ERREICHUNG DES PLANZIELS (HEADLINE GOAL)
MECHANISMUS ZUR BEURTEILUNG DER MILITÄRISCHEN FÄHIGKEITEN**

EINLEITUNG

1. Der Europäische Rat hatte am 10./11. Dezember 1999 in Helsinki beschlossen, die Erreichung der Fähigkeitsziele (ein Planziel und kollektive Ziele in den Bereichen Führung, Aufklärung und strategischer Transport) weiter voranzutreiben, um sämtlichen im Amsterdamer Vertrag festgelegten Petersberg-Aufgaben, auch denjenigen mit größten Anforderungen, gerecht werden zu können.
2. Der Europäische Rat hatte ferner den Rat (Allgemeine Angelegenheiten) beauftragt, das Planziel und die Fähigkeitsziele zu präzisieren sowie ein "Konsultationsverfahren (zu) entwickeln, mit dem diese Ziele erreicht und aufrechterhalten werden können und mit dem die einzelstaatlichen Beiträge, die den politischen Willen und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Ziele widerspiegeln, von jedem Mitgliedstaat festgelegt werden können, wobei die erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen sind".
3. Der Europäische Rat (Feira) hat die erzielten Fortschritte zur Kenntnis genommen und bekräftigt, wie wichtig es sei, "einen Überprüfungsmechanismus zu schaffen, anhand dessen sich die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele messen lassen".

FORTSCHRITTE SEIT HELSINKI

4. Seit Helsinki
 - a) ist das Planziel durch die Militärsachverständigen der Mitgliedstaaten präzisiert worden; diese haben - erforderlichenfalls auch mit Unterstützung durch Sachverständige der NATO - sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ein Reservoir der Streitkräfte ("Streitkräftecatalog") zusammengestellt, die für die Erfüllung des Gesamtspektrums der vorgesehenen Petersberg-Aufgaben benötigt werden. Die Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Beiträge bekannt gegeben und die Bereiche ermittelt, in denen noch Fortschritte erzielt werden müssen, um auch den Petersberg-Aufgaben, die größte Anforderungen stellen, in vollem Umfang gerecht werden zu können;
 - b) haben die Mitgliedstaaten auf der Beitragskonferenz am 20. November 2000 vorhandene Mittel sowie Maßnahmen zugesagt, um die noch bestehenden Lücken zu schließen;
 - c) sind die Beiträge an Fähigkeiten und Streitkräften der nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder und der Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, berücksichtigt und als wertvolle zusätzliche Beiträge zur Verbesserung der europäischen militärischen Fähigkeiten begrüßt worden.

ZIELE DES ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMUS DER EU

5. Nachdem das Planziel präzisiert und in einem ausführlichen Katalog der erforderlichen Fähigkeiten konkretisiert worden ist und die nationalen Zusagen zur Bereitstellung dieser Fähigkeiten gegeben worden sind, ist nunmehr der in Helsinki ins Auge gefasste Beurteilungsmechanismus in den Einzelheiten festzulegen. Dieser Mechanismus verfolgt drei spezifische Ziele:
 - a) Er soll der EU die laufende Überprüfung ermöglichen und die weitere Realisierung der sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zugesagten Beiträge zur Erreichung des Planziels fördern;
 - b) er soll es der EU ermöglichen, die zur Ausführung des gesamten Spektrums der Petersberg-Aufgaben festgelegten Fähigkeitsziele zu beurteilen und erforderlichenfalls im Lichte veränderter Umstände zu überprüfen;
 - c) er soll zur Kohärenz zwischen den im Rahmen der EU zugesagten Beiträgen und - für die betroffenen Länder - den im Rahmen der NATO-Verteidigungsplanung oder der Partnerschaft für den Frieden (PARP) vereinbarten Streitkräftezielen beitragen.

Wie in Helsinki vereinbart, werden die betreffenden Mitgliedstaaten außerdem die bestehenden Verfahren der Verteidigungsplanung anwenden, gegebenenfalls einschließlich derjenigen im Rahmen der NATO und des Planungs- und Überprüfungsprozesses (PARP) der Partnerschaft für den Frieden.

GRUNDSÄTZE

6. Für die auf Helsinki zurückgehenden Verfahren der Konsultation und der Beurteilung, müssen folgende Grundsätze gelten:
 - a) Wahrung der Beschlussfassungsautonomie der EU, insbesondere hinsichtlich der Festlegung, Beurteilung, Kontrolle und fortlaufenden Überprüfung der Fähigkeitsziele;
 - b) Anerkennung des politischen und freiwilligen Charakters der zugesagten Beiträge, was impliziert, dass die Mitgliedstaaten für etwaige Anpassungen der Beiträge im Anschluss an die Beurteilung verantwortlich sind;
 - c) Transparenz, Einfachheit und Klarheit, insbesondere um Vergleiche zwischen den Beiträgen der einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen;
 - d) stetige und regelmäßige Bewertung der Fortschritte anhand von Berichten, die den Ministern eine angemessene Beschlussfassung ermöglichen;
 - e) Flexibilität im Hinblick auf die Anpassung der Beiträge an den neu festgestellten Bedarf.

Hinsichtlich der Beziehungen zur NATO gilt Folgendes:

Die Vereinbarungen über die Transparenz, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen der EU und der NATO werden in dem Dokument über die Dauervereinbarungen zwischen der EU und der NATO festgelegt. Der Beurteilungsmechanismus wird die folgenden zusätzlichen Grundsätze berücksichtigen:

- f) Sicherstellung - für die betreffenden Länder - der Kohärenz zwischen den im Rahmen der EU zugesagten Beiträgen und den vereinbarten Streitkräftezielen im Rahmen der NATO-Verteidigungsplanung oder des PARP;
- g) gegenseitige Verstärkung der Fähigkeitsziele der EU und der sich aus der NATO-Initiative zur Verteidigungsfähigkeit (DCI) für die betroffenen Länder ergebenden Fähigkeitsziele;
- h) Vermeidung unnötiger Duplizierung der Verfahren und der Informationssuchen.

Hinsichtlich der Beziehungen zu Drittstaaten gilt Folgendes:

- i) Der Mechanismus sorgt dafür, dass die Beiträge der nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder und der Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, berücksichtigt werden, um eine Beurteilung ihrer zusätzlichen Beiträge, die zur Verbesserung der europäischen Fähigkeiten beitragen zu ermöglichen, und um gemäß den Beschlüssen von Helsinki und Feira eine etwaige Beteiligung dieser Länder an EU-geführten Operationen zu erleichtern.

BEURTEILUNGSPROZESS DER EU: AUFGABEN

- 7. Die Fortschritte seit Helsinki stellen die ersten Etappen eines Planungs- und Beurteilungsprozesses dar, der auf regelmäßiger Basis weitergeführt werden soll.

Der Prozess wird sich weiterhin auf das Verfahren stützen, das bei der anfänglichen Ausarbeitung des Planziels erfolgreich angewandt wurde, insbesondere die Einbindung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der NATO über die Sachverständigengruppen in den Konfigurationen Planziel-Task-Force/Planziel-Task-Force Plus (HTF/HTF Plus). Im Rahmen dieses Prozesses wird der EUMS zur Präzisierung, Beurteilung und Überprüfung der Fähigkeitsziele entsprechend seinem Mandat beitragen.

Zu sämtlichen Arbeiten werden dem Militärausschuss der EU Berichte vorgelegt, der gegebenenfalls Empfehlungen für das PSK ausarbeitet.

Der Mechanismus der EU setzt sich aus folgenden Hauptaufgaben zusammen:

- a) Ermittlung der Fähigkeitsziele der EU für die militärische Krisenbewältigung. Die vom Europäischen Rat (Helsinki) festgelegten ursprünglichen Ziele werden beurteilt und gegebenenfalls überprüft. Neue Fähigkeitsziele sowie ein angemessener Zeitplan werden vom Europäischen Rat festgelegt, wenn dieser es für erforderlich erachtet, dass die politischen Beschlüsse der EU im Rahmen der Entwicklung der ESVP ihren Niederschlag finden.

- b) Fortlaufende Überprüfung - unter Leitung des Militärausschusses der EU - eines "Katalogs" der im Zusammenhang mit diesen Zielen benötigten Streitkräfte und Fähigkeiten. Diese Überprüfung wird mittels Ausarbeitung und Analyse von Planungshypothesen und -szenarien von einer Arbeitsgruppe nationaler Sachverständiger vorgenommen, die vom Militärstab der EU unterstützt wird (der HTF), wobei auf das Fachwissen der NATO über eine Sachverständigengruppe in der Konfiguration HTF Plus zurückgegriffen wird.
- c) Ermittlung und Harmonisierung der nationalen Beiträge im Vergleich zu den benötigten Fähigkeiten. Dies geschah zunächst auf der Beitragskonferenz auf Ministerebene im November 2000, der ein iterativer Prozess unter der Leitung des EUMC vorangegangen war, bei dem die ursprünglichen Angebote der Mitgliedstaaten erfasst, in quantitativer und qualitativer Hinsicht geprüft, noch nicht völlig geschlossene Lücken ermittelt und zusätzliche Angebote erfasst wurden. Die nationalen Beiträge müssen im Lichte der Überprüfung des gebilligten Bedarfs erneut beurteilt und harmonisiert werden. Für die betreffenden Länder bedeutet dies, dass dabei so vorzugehen ist, dass die Kohärenz mit dem Verteidigungsplanungsprozess (DPP) und dem Planungs- und Überprüfungsprozess (PARP) sichergestellt ist.
- d) Quantitative und qualitative Prüfung der in Bezug auf die Erfüllung von zuvor gebilligten nationalen Zusagen, erzielten Fortschritte, einschließlich des Bedarfs an Interoperabilität der Streitkräfte (C3, Übungen, Ausbildung, Ausrüstung)¹ und der Standards für die Verfügbarkeit der Streitkräfte. Diese Beurteilung wird vom Militärausschuss der EU auf der Grundlage der detaillierten Arbeit der Sachverständigengruppe (HTF) vorgenommen, die gegebenenfalls von der NATO über die Sachverständigengruppe in der Konfiguration HTF Plus unterstützt wird. Der Militärausschuss der EU soll Schwachstellen ermitteln und dem PSK Empfehlungen für Maßnahmen unterbreiten, durch welche die zugesagten Beiträge der Mitgliedstaaten und der festgestellte Bedarf zur Deckung gebracht werden können.
- e) Gegebenenfalls Änderung der nationalen Beiträge.

BEURTEILUNGSPROZESS DER EU: MECHANISMEN

8. Angesichts der positiven Erfahrungen im Rahmen der seit Helsinki durchgeführten Arbeiten zur Präzisierung der Fähigkeitsziele müssen die Gruppen von Militärsachverständigen, insbesondere diejenigen in den Hauptstädten, - unterstützt vom Militärstab der EU - und diejenigen der NATO/SHAPE sowie der Internationale Militärstab (IS) (in den Konfigurationen HTF und HTF Plus), in der Lage sein, ihre Tätigkeiten auf regelmäßiger Basis fortzusetzen, damit unter anderem
- die notwendigen Informationen ausgetauscht werden können (insbesondere aus dem DPP und dem PARP für die betroffenen Mitgliedstaaten und zur Vermeidung unnötiger Duplizierungen);
 - die in Bezug auf die zugesagten Beiträge erzielten Fortschritte technisch bewertet werden können, unter anderem auch qualitative Fragen wie Verfügbarkeit, Standards und Interoperabilität.

Der Militärausschuss der EU wird aus dem Austausch auf Expertenebene Schlussfolgerungen ziehen, um dem PSK sodann geeignete Empfehlungen zu unterbreiten.

¹ C3 = Führung und Fernmeldewesen.

9. Eine EU/NATO-Gruppe zum Thema Fähigkeiten - auf der Grundlage der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Feira eingesetzten Ad-hoc-Gruppe - wird Maßnahmen treffen, um eine kohärente Entwicklung der Fähigkeiten der EU und der NATO dort sicherzustellen, wo diese sich überschneiden (dies betrifft vor allem die Fähigkeiten, die sich aus dem EU-Planziel und der DCI¹ der NATO ergeben). Sie trägt zur Transparenz, zum Informationsaustausch und zum Dialog zwischen den beiden Organisationen bei.

Sie dient der Förderung

- des Informationsaustauschs über Fragen der Fähigkeiten,
- des gegenseitigen Verständnisses in Bezug auf den Stand der jeweiligen Fähigkeiten,
- der Gesamtsicht der Kohärenz der EU-Ziele und - für die betroffenen Länder - der Ziele der NATO-Planungsprozesse, einschließlich der Verteidigungsplanung und des Planungs- und Überprüfungsprozesses (PARP),
- der fachlichen Erörterung qualitativer Fragen wie Verfügbarkeit, Standards und Interoperabilität.

Es ist dann Sache der betreffenden Mitgliedstaaten sowie der EU und der NATO, aus der Arbeit der Gruppe die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

10. Die zusätzlichen Beiträge der nicht der EU angehörenden NATO-Mitglieder und anderer Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, werden Berücksichtigung finden und als wertvolle Ergänzung zur Verbesserung der europäischen militärischen Fähigkeiten begrüßt. Diese Beiträge werden zusammen mit den betreffenden Nationen anhand derselben Kriterien geprüft wie die Beiträge der Mitgliedstaaten.

Innerhalb der einheitlichen Konsultationsstruktur unter Beteiligung der nicht der EU angehörenden Länder können auch Berichte erstellt werden.

11. Zu einem späteren Termin soll über einen detaillierten Zeitplan beraten werden, wobei für die betreffenden Länder darauf zu achten sein wird, dass die Kohärenz mit den NATO-Planungsdisziplinen gewahrt wird. In der Regel wird der oben beschriebene Mechanismus mindestens halbjährlich in einen Bericht an den Rat über die bei der Verwirklichung der Fähigkeitsziele erreichten Fortschritte münden. Zumindest in der Anlaufphase dürfte es der EU-Mechanismus erforderlich machen, dass die Verteidigungsminister in relativ kurzen Abständen den Fortgang bezüglich der kollektiven und nationalen Zusagen überwachen, damit die Erreichung des Planziels bis zum Jahr 2003 sichergestellt ist. Hingegen dürfte sich eine umfassende Beurteilung sämtlicher Aspekte des Planziel-Prozesses erübrigen. Die unter dem kommenden Vorsitz zu präzisierenden Modalitäten dieses Mechanismus zur Beurteilung der militärischen Fähigkeiten könnten ebenfalls im Lichte der Erfahrungen einer Überprüfung unterzogen werden.

¹ Initiative zur Verteidigungsfähigkeit.

STÄRKUNG DER FÄHIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION IM BEREICH DER NICHTMILITÄRISCHEN ASPEKTE DER KRISENBEWÄLTIGUNG

I. EINLEITUNG

Die Europäische Union hat sich im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik verpflichtet, ihre Handlungsfähigkeit, unter anderem auch in Bezug auf die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung zu stärken und zu verbessern, damit sie die schwierigen Aufgaben der Krisenbewältigung effizient wahrnehmen kann. Vor diesem Hintergrund wurden auf der Tagung des Europäischen Rates in Santa Maria da Feira die Polizei, die Stärkung des Rechtsstaats, die Stärkung der Zivilverwaltung und der Zivilschutz als die vier vordringlichsten Bereiche festgelegt, in denen die Union konkrete Fähigkeiten aufbauen will, auf die bei Maßnahmen federführender Organisationen wie den Vereinten Nationen oder der OSZE oder bei eigenständigen Missionen der EU zurückgegriffen werden kann.

Die Union kann durch ihr Tätigwerden in diesen Bereichen einen größeren Beitrag zur Konfliktverhütung und zur Krisenbewältigung im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leisten.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Europäischen Rates (Santa Maria da Feira) hat der durch Beschluss des Rates vom 22. Mai 2000 eingesetzte Ausschuss für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung bei seinen Beratungen die Umsetzung des konkreten Zieles im Bereich Polizei vorrangig behandelt. Er hat sich mit der Stärkung des Rechtsstaats mit Blick auf die Festlegung konkreter Ziele für diesen Bereich befasst. Es wurde eine Zusammenkunft mit Vertretern der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarats organisiert, um insbesondere die Bereiche und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit diesen Organisationen festzulegen.

In diesem Dokument werden die wichtigsten Punkte der Arbeiten des Ausschusses für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung vorgestellt.

II. FÄHIGKEITEN IM BEREICH POLIZEI

Die Mitgliedstaaten haben sich auf der Tagung von Feira verpflichtet, bis zum Jahre 2003 im Rahmen einer freiwilligen Zusammenarbeit bis zu 5000 Polizeibeamte für internationale, das gesamte Spektrum von Operationen der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung abdeckende Missionen bereitzustellen; hiervon müssen 1000 Beamte binnen 30 Tagen verlegbar sein.

Zur Verwirklichung dieses konkreten Ziels hat der Ausschuss für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung ein "Verfahren ausgearbeitet, bei dem mit Hilfe freiwilliger Beiträge die zeitlich abgestuften Ziele erreicht und dann aufrecht erhalten werden können". Es wurde vereinbart, dass dieses Dokument als Grundlage für die Arbeiten der nachfolgenden Vorsitze dienen soll.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden vier Phasen unterschieden:

- Ausarbeitung von generischen Planungsszenarien und Bestimmung der sich daraus ergebenden Aufgaben;
- Bestimmung der Fähigkeiten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind;
- Aufruf an die Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu leisten, und Erfassung der angebotenen Fähigkeiten;
- mögliche Maßnahmen zur Weiterverfolgung der konkreten Ziele.

Ausgehend von einem pragmatischen Ansatz konnte der Ausschuss somit die Grundsätze klarer umreißen, auf denen das Konzept der Union zu den polizeilichen Aspekten der Krisenbewältigung beruht, die Konzepte für den Einsatz europäischer Polizeikräfte erörtern und substanzielle Fortschritte bei der Feststellung der Art der erforderlichen Fähigkeiten erzielen.

1. Leitprinzipien

Folgende Leitprinzipien wurden festgelegt:

- 1) **Umfassendes Aufgabenspektrum:** Die Europäische Union muss in der Lage sein, Polizeimissionen - von Beratungs-, Unterstützungs- oder Ausbildungsaufgaben bis hin zur Substitution von lokalen Polizeikräften - durchzuführen. Die Mitgliedstaaten verfügen hierfür über die gesamte Bandbreite der erforderlichen polizeilichen Fähigkeiten, die komplementär, jedoch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Merkmale einsetzbar sein müssen.

Besondere Dispositionen der Mitgliedstaaten für die innerstaatliche Polizeiarbeit und die Art der polizeilichen Fachkenntnisse, die die Mitgliedstaaten beisteuern können, finden Berücksichtigung. Die breite Spanne von verschiedenartigen Polizeikräften in den Mitgliedstaaten stellt einen wichtigen Vorteil dar, da sie es der Union ermöglicht, eine große Bandbreite von Polizeimissionen durchzuführen.

- 2) **Klarer Auftrag und angemessenes Mandat:** Der Einsatz von Polizeikräften der EU erfordert klar definierte Leitlinien in Bezug auf deren Aufgaben und Befugnisse sowie ein angemessenes Mandat.
- 3) **Integrierter Ansatz:** Das Tätigwerden der Europäischen Union im Rahmen der so genannten Petersberg-Aufgaben erfordert eine enge Synergie zwischen der militärischen Komponente und der nichtmilitärischen Komponente (Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung, Zivilschutz). Die militärische und die polizeiliche Komponente müssen deshalb gegebenenfalls Teil eines integrierten Planungsprozesses sein und sollten vor Ort in enger Koordinierung eingesetzt werden, wobei die Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von Polizeikräften der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen.

- 4) **Enge Koordinierung mit den internationalen Organisationen:** Die Europäische Union sorgt dafür, dass ihre eigenen Anstrengungen mit denen der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarats kohärent sind und sich gegenseitig verstärken, ohne dass es zu einer unnötigen Duplizierung kommt. Die Europäische Union sollte insbesondere die im Bericht der Gruppe zur Bewertung der Friedensmissionen der Vereinten Nationen ("Brahimi-Bericht") enthaltenen Empfehlungen berücksichtigen.

2. **Einsatzkonzepte für Polizeikräfte**

Zur Bestimmung der erforderlichen Fähigkeiten sind zwei generische Konzepte festgelegt worden, die auf neueren Erfahrungen in Guatemala, Kroatien, Albanien, Mostar und El Salvador sowie in Bosnien und Herzegowina, Osttimor und im Kosovo beruhen: Stärkung der lokalen Polizeikräfte und Substitution lokaler Polizeikräfte.

Die Stärkung der lokalen Polizeikräfte ist bei der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Konfliktnachsorge eine Schlüsselaufgabe. In diesem Zusammenhang kommen die Polizeikräfte der Europäischen Union in erster Linie bei Maßnahmen zur Ausbildung, Schulung, Unterstützung, Überwachung oder Beratung der lokalen Polizeikräfte zum Einsatz, um deren Fähigkeiten und ihr Verhalten auf einen den internationalen Standards entsprechenden Stand zu bringen, insbesondere im Bereich der Menschenrechte, und um ihre Effizienz zu verbessern. Die Entsendung von hoch qualifizierten Polizeikräften für diese Aufgaben führt zu langfristigen Ergebnissen, wobei die Ausbildungsmaßnahmen die gesamte Bandbreite der polizeilichen Tätigkeit abdecken und sich an alle Stufen der Hierarchie richten sollten.

Im Rahmen des zweiten Konzepts ersetzen die Polizeikräfte der Europäischen Union die lokalen Polizeikräfte, insbesondere wenn die lokalen Strukturen versagen. Eine komplexe Krisensituation wie im Kosovo kann daher drei Phasen umfassen:

- eine Anfangsphase einer im Wesentlichen militärischen Operation, um die allgemeine Kontrolle über das Gebiet herzustellen;
- eine Übergangsphase, in der die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit als Grundvoraussetzung für eine Rückkehr zur Normalität im Mittelpunkt steht;
- eine Phase der Krisenbeendigung, die durch den nichtmilitärischen Wiederaufbau und eine schrittweise Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens der örtlichen Institutionen gekennzeichnet ist.

In diesem Zusammenhang müssen die militärische und die polizeiliche Komponente einer Krisenbewältigungsoperation Bestandteile eines integrierten Planungsprozesses zur Durchführung solcher Operationen sein, damit insgesamt eine kohärente und wirksame Reaktion der EU sichergestellt werden kann. Die wichtigste Aufgabe der Polizeikräfte, die möglichst frühzeitig verlegt werden müssten, besteht darin, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit beizutragen (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Schutz von Personen und Gütern). Dabei geht es darum, gewalttätige Ausschreitungen zu bekämpfen, Spannungen abzubauen und Konflikte aller Art zu entschärfen, indem insbesondere die Reaktivierung der Gerichts- und der Strafvollzugsorgane erleichtert wird.

Bei internationalen Substitutionsmissionen üben die Polizeikräfte Exekutivfunktionen aus. Solche Aufgaben können von allen Arten von Polizeikräften der EU übernommen werden. In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass auf der Grundlage der Zusammenarbeit mehrerer Mitgliedstaaten integrierte, flexible und interoperable Polizeieinheiten rasch zu verlegen. Unter Beachtung ihrer nationalen Regeln und Rechtsvorschriften können diese Polizeikräfte vorübergehend der Militärbehörde unterstellt werden, die für die Sicherheit der Bevölkerung zuständig ist.

Damit die lokalen Polizeikräfte schnellstmöglich wieder funktionsfähig werden, bietet die Europäische Union im Bedarfsfall gleichzeitig auch Hilfestellung in den Bereichen polizeilicher Schulung, Beratung, Unterstützung und Ausbildung.

3. Erforderliche Fähigkeiten

Bei beiden Konzepten (Stärkung bzw. Substitution der lokalen Polizeikräfte) sind alle in den Mitgliedstaaten vorhandenen Spezialkenntnisse der Polizei gefordert (NB: In diesem Text bezeichnet der Begriff "Polizeikräfte" sowohl Polizeikräfte mit zivilem Status als auch Polizeikräfte mit militärischem Status wie die Gendarmerie). Es wurde festgestellt, dass die europäischen Polizeikräfte unterschiedliche Kompetenzen entwickelt haben, die auf homogenen Berufskriterien beruhen und in unterschiedlichen Phasen der Krisenbewältigung genutzt werden können.

Im Rahmen von Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Polizeikräfte sind unter anderem Fähigkeiten in folgenden Bereichen erforderlich :

- Überwachung und Beratung der lokalen Polizeikräfte einschließlich der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit bei der täglichen konkreten Arbeit. Diese Tätigkeit kann sich auch auf Empfehlungen zur Umstrukturierung der Polizei erstrecken.
- Ausbildung der Polizeibeamten - sowohl der hohen Beamten als auch der Vollzugsbeamten - im Hinblick auf die internationalen Normen. Gegebenenfalls muss besonderes Gewicht auf eine Ausbildung im Bereich des polizeilichen Berufsethos und der Menschenrechte gelegt werden.
- Ausbildung der Ausbilder, insbesondere in Form von Kooperationsprogrammen.

Bei Substitutionseinsätzen sind Fähigkeiten unter anderem in folgenden Bereichen erforderlich:

- Überwachung der öffentlichen Sicherheit, Verkehrsregelung, grenzpolizeiliche Aufgaben sowie allgemeines Nachrichtenwesen;
- kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit, wozu auch die Aufdeckung von Straftaten, die Fahndung nach den Tätern und deren Überstellung an die zuständigen Justizbehörden gehören;
- Schutz von Personen und Gütern sowie Aufrechterhaltung der Ordnung im Falle öffentlicher Unruhen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Situation außer Kontrolle geraten und eine Unterstützung durch die Militärkräfte erforderlich werden kann.

Zum Aufbau der Fähigkeiten, die zur Durchführung beider Arten von Missionen erforderlich sind, wurden folgende Maßnahmen als vorrangig eingestuft:

- Beibehaltung und Ausbau der Datenbank über die Fähigkeiten im Bereich Polizei, die im Rahmen des vom Europäischen Rat (Helsinki) eingesetzten Koordinierungsmechanismus eingerichtet wurde;
- Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten mittels eines Netzes von Kontaktstellen;
- quantitative und qualitative Ermittlung der Fähigkeiten im Bereich Polizei, die für die jeweiligen in Betracht gezogenen Szenarien erforderlich sind;
- Ausarbeitung generischer Dokumente unter Einbeziehung der Arbeiten der Vereinten Nationen, um einen Rahmen für die Polizeimissionen aufzustellen (Regeln für den Einsatz der Polizeikräfte, operative Standardverfahren, Rechtsrahmen usw.);
- Planung des Logistikbedarfs für eine rasche Durchführung internationaler Polizeimissionen, deren Einbeziehung in den allgemeinen Planungsprozess, die logistische Unterstützung während der Gesamtdauer des Einsatzes (Ausstattung, Personal usw.);
- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Schulung für Polizeieinsätze;
- Ermittlung der Vorläuferelemente (Vorausabteilungen, Leitungs- und Logistikfähigkeiten) für Polizeieinsätze der EU;
- Schaffung eines Bindeglieds zu den Militärstrukturen.

Die Maßnahmen der Union im Bereich Polizei müssen bereits in der Planungsphase Teil eines kohärenten und umfassenden Mechanismus der Krisenbewältigung sein. Deshalb muss das Generalsekretariat des Rates so rasch wie möglich über ein ständiges Reservoir an polizeilichem Fachwissen verfügen können. Die Entwicklung von Fähigkeiten zur Planung und Durchführung von Polizeieinsätzen war Gegenstand von Vorarbeiten im Rahmen der "Detaillierten Studie über die Durchführbarkeit und die Auswirkungen eigenständiger Polizeimissionen der EU".

III. STÄRKUNG DES RECHTSSTAATS

Gemäß den Empfehlungen von Feira wurde der Verbesserung der Wirksamkeit von Polizeimissionen durch gleichzeitige Anstrengungen zur Stärkung bzw. Wiederherstellung des lokalen Gerichts- und Strafvollzugswesens besondere Aufmerksamkeit zuteil.

In diesem Zusammenhang wurde eine Datenbank eingerichtet, mit der ermittelt werden soll, welche Fähigkeiten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf spezialisiertes Justiz- und Strafvollzugspersonal zur Verfügung stellen können. Diese Datenbank, die durch den Koordinierungsmechanismus regelmäßig aktualisiert wird, ist ein erster Schritt im Hinblick auf die Festlegung konkreter Ziele in diesem Bereich.

Am 25. Oktober 2000 fand ein Seminar mit dem Titel "Die Stärkung des Rechtsstaats bei der Krisenbewältigung. Welche konkreten Ziele setzt sich die Europäische Union?" statt. In ersten Gesprächen zwischen der EU und Vertretern der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarates wurden vier Themen behandelt - konkrete Erfahrungen, Lehren und Perspektiven, Überlegungen zum Rechtsrahmen sowie Methodik und Fragen des zusätzlichen Nutzens. Durch die Teilnahme von Vertretern der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarats konnten die Überlegungen der Europäischen Union auf der Grundlage der konkreten Erfahrungen dieser internationalen Organisationen ergänzt werden.

Aus den Arbeiten dieses Seminars haben sich folgende Leitlinien herauskristallisiert:

- In bestimmten Krisensituationen ist es notwendig, angesichts eines institutionellen und normativen Vakuums auf einen Rechtsrahmen zurückzugreifen, der vorläufig unmittelbar auf alle Teile der internationalen Polizeikräfte und auf die lokalen Akteure Anwendung finden könnte. In diesem Zusammenhang sollte die Europäische Union insbesondere den Empfehlungen des Berichts der Gruppe zur Bewertung der Friedensmissionen der Vereinten Nationen ("Brahimi-Bericht") Rechnung tragen.
- In diesem Sinne muss im Hinblick auf die von der Europäischen Union ermittelten besonderen Ziele eine starke Synergie zwischen den Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und den Maßnahmen im Rahmen der Polizeimissionen entwickelt werden. Es müssen bei der Bewältigung einer Krise so bald wie möglich angemessene Strafverfolgungsfähigkeiten zur Verfügung stehen, damit ein Rechtsvakuum, das weitere zu lösende Probleme nach sich ziehen würde, vermieden wird.
- In bestimmten instabilen Situationen ist eine sofortige Übernahme von Aufgaben vorrangig im Bereich der öffentlichen Ordnung und des Strafvollzugs notwendig; erforderlich ist aber auch eine dauerhafte Regelung durch eine möglichst rasche Wiederherstellung des lokalen Gerichts- und Strafvollzugswesens. Die Erfahrungen aus mehreren Krisensituationen in jüngster Zeit haben gezeigt, dass die Kontinuität zwischen kurzfristigen Sofortmaßnahmen und längerfristigen Initiativen gewahrt sein muss.
- Die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Wiederherstellung und zur Verbesserung des Gerichts- und Strafvollzugswesens könnten unter anderem die Ausbildung von einheimischen Richtern, Staatsanwälten, Beamten und Bediensteten sowie die Beratung der lokalen Behörden und Regierungsstellen bei der Ausarbeitung von den internationalen Normen entsprechenden Gesetzen und Vorschriften sowie die Vermittlung von entsprechendem Fachwissen umfassen. Komplexe soziale, ethnische, kulturelle, wirtschaftliche und politische Gegebenheiten, die gegebenenfalls koordinierte Maßnahmen an mehreren Fronten erfordern (Polizei, Justiz, lokale Verwaltung), sollten Berücksichtigung finden.
- Die Auswahl des zu entsendenden internationalen Personals muss auf der Grundlage gemeinsamer Regeln erfolgen. In diesem Zusammenhang muss die Europäische Union bei ihren Arbeiten dem Erfahrungsschatz der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarats in vollem Umfang Rechnung tragen.

IV. FOLGEMASSNAHMEN

Die bereits eingeleiteten Arbeiten zur Stärkung der nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung müssen entschlossen fortgesetzt werden, um die Europäische Union in die Lage zu versetzen, ihre nichtmilitärischen Instrumente zur Konfliktverhütung und zur Krisenbewältigung effizienter einzusetzen.

Die Arbeiten im Zusammenhang mit den Fähigkeiten im Bereich Polizei sind inzwischen so weit fortgeschritten, dass die dritte Etappe der zur Erreichung der konkreten Ziele festgelegten Methode in Angriff genommen werden kann. Den Zusagen der Mitgliedstaaten muss nunmehr durch eine Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, die möglichst bald nach noch festzulegenden Modalitäten erfolgen sollte, konkrete Form verliehen werden. Deshalb sollte darauf hingearbeitet werden, dass die erforderlichen Fähigkeiten insbesondere in qualitativer Hinsicht bestimmt werden und der Bedarf für die Planung und Durchführung von Operationen europäischer Polizeikräfte genau ermittelt wird. Der kommende Vorsitz wird ersucht, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Was den Rechtsstaat anbelangt, so besteht Einvernehmen darüber, dass die Europäische Union nunmehr konkrete Ziele in diesem Bereich festlegen kann, die mit der Entwicklung der Fähigkeiten im Bereich Polizei in Verbindung stehen. Zu diesem Zweck könnten Szenarien auf der Grundlage der jüngsten Erfahrungen geprüft werden, um die notwendigen Fähigkeiten - sowohl Mittel der Mitgliedstaaten als auch Fachwissen in der Europäischen Union - genau zu bestimmen. Die auf dem Seminar vom 25. Oktober 2000 angesprochenen Themen sollten neben anderen Punkten in die künftigen Arbeiten des Ausschusses für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung mit einfließen.

In beiden Bereichen werden die Kommission und der im Generalsekretariat des Rates eingerichtete Koordinierungsmechanismus auch weiterhin ihre Beiträge zu den Arbeiten liefern.

Im Rahmen der künftigen Arbeiten des Ausschusses für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung müssen Kohärenz und Koordinierung mit den in anderen Gremien laufenden Arbeiten in damit zusammenhängenden Bereichen gewährleistet werden.

Was die Stärkung der Zivilverwaltung und den Zivilschutz anbelangt, so muss die Europäische Union ihre Überlegungen auf der Grundlage der Empfehlungen des Europäischen Rates (Feira) fortsetzen, um konkrete Ziele festzulegen und die EU mit geeigneten Mitteln auszustatten, so dass sie komplexe politische Krisen wirksam bewältigen kann.

Die Frage der Beiträge von Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, zu den nichtmilitärischen EU-Maßnahmen zur Krisenbewältigung, insbesondere zu EU-Polizeimissionen, wird nach noch festzulegenden Modalitäten in einer konstruktiven Haltung geprüft werden.

Die Europäische Union wird schließlich ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der OSZE und dem Europarat, insbesondere im Lichte des mit diesen Organisationen im Rahmen des Ausschusses für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung veranstalteten Treffens und des Seminars über die Stärkung des Rechtsstaats, weiter ausbauen.

POLITISCHES UND SICHERHEITSPOLITISCHES KOMITEE

Nach dem in Helsinki vereinbarten Konzept soll das Politische und Sicherheitspolitische Komitee als "Motor" der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fungieren: "Das PSK wird sich (.....) mit allen Aspekten der GASP, einschließlich der GESVP, befassen." Dem PSK kommt unbeschadet des Artikels 207 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) eine zentrale Rolle bei der Festlegung der Reaktion der Europäischen Union auf eine Krise und deren Umsetzung zu.

Das PSK befasst sich mit sämtlichen in Artikel 25 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vorgesehenen Aufgaben. Es kann in der Zusammensetzung der Politischen Direktoren zusammen-treten.

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter für die GASP kann nach Konsultation des Vorsitzes unbeschadet des Artikels 18 EUV vor allem im Krisenfall den Vorsitz im PSK übernehmen.

1. Aufgabe des PSK ist es insbesondere,

- die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken beizutragen und die Durchführung vereinbarter Politiken zu überwachen; dies gilt unbeschadet des Artikels 207 EGV und der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission;
- die Entwürfe für Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) in Bezug auf die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen zu prüfen;
- den anderen Ausschüssen Leitlinien für die in den Bereich der GASP fallenden Fragen vorzugeben;
- dem Generalsekretär/Hohen Vertreter und den Sonderbeauftragten als bevorzugter Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen;
- dem Militärausschuss Leitlinien vorzugeben; Stellungnahmen und Empfehlungen des Militärausschusses entgegenzunehmen. Der Vorsitzende des Militärausschusses (EUMC), der das Bindeglied zum Europäischen Militärstab (EUMS) darstellt, nimmt erforderlichenfalls an den Sitzungen des PSK teil;
- Informationen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Ausschusses für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung entgegenzunehmen und diesem Leitlinien für die in den Bereich der GASP fallenden Fragen vorzugeben;
- die die GASP betreffenden Arbeiten der verschiedenen Arbeitsgruppen zu koordinieren, zu überwachen und zu kontrollieren, wobei er diesen Gruppen Leitlinien vorgeben kann und deren Berichte zu prüfen hat;

- auf seiner Ebene und in den im Vertrag vorgesehenen Konfigurationen den Politischen Dialog zu führen;
 - gemäß den in den einschlägigen Dokumenten festgelegten Modalitäten als bevorzugter Dialogpartner für ESVP-Fragen mit den 15 und den 6 sowie mit der NATO zu fungieren;
 - unter Aufsicht des Rates die Verantwortung für die politische Leitung der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten zu übernehmen und dabei der Art der Krisen Rechnung zu tragen, auf die die Union zu reagieren gedenkt. Im Rahmen der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten kann sich der PSK auf die Stellungnahme des vom Europäischen Militärstab unterstützten Militärausschusses stützen.
2. Ferner stellt das PSK im Krisenfall das Gremium des Rates dar, das sich mit Krisensituationen befasst und alle denkbaren Optionen für die Reaktion der Union im einheitlichen institutionellen Rahmen und unbeschadet der jeweiligen Beschlussfassungs- und Durchführungsverfahren der einzelnen Säulen prüft. Somit sind allein der Rat, dessen Beratungen vom AStV vorbereitet werden, und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach den in den Verträgen festgelegten Verfahren befugt, rechtlich bindende Beschlüsse zu fassen. Die Kommission nimmt ihre Zuständigkeiten, einschließlich ihres Initiativrechts, gemäß den Verträgen wahr. Der AStV erfüllt die ihm durch Artikel 207 EGV und durch Artikel 19 der Geschäftsordnung des Rates übertragenen Aufgaben. Hierzu wird er rechtzeitig vom PSK befasst.

Im Krisenfall ist eine enge Koordinierung zwischen diesen beiden Gremien besonders notwendig; diese wird insbesondere gewährleistet durch

- die gegebenenfalls erforderliche Teilnahme des Vorsitzenden des PSK an den Tagungen des AStV;
- die Referenten für Außenbeziehungen, denen es obliegt, für eine wirksame und ständige Koordinierung zwischen den Beratungen im Rahmen der GASP und den Beratungen im Rahmen anderer Säulen zu sorgen (Anlage zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Mai 1992).

Zur Vorbereitung der Reaktion der Union auf eine Krise obliegt es dem PSK, dem Rat die von der Union zu verfolgenden politischen Ziele vorzuschlagen und einen kohärenten Katalog von Optionen zu empfehlen, mit denen zur Beilegung der Krise beigetragen werden soll. Es kann insbesondere eine Stellungnahme ausarbeiten, in der es dem Rat die Annahme einer Gemeinsamen Aktion empfiehlt. Es überwacht unbeschadet der Rolle der Kommission die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und beurteilt deren Wirkungen. Die Kommission unterrichtet das PSK von den Maßnahmen, die sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt. Die Mitgliedstaaten informieren das PSK über die Maßnahmen, die sie auf nationaler Ebene getroffen haben oder zu treffen beabsichtigen.

Das PSK nimmt die "politische Kontrolle und strategische Leitung" der militärischen Reaktion der Union auf eine Krise wahr. Hierzu beurteilt es insbesondere auf der Grundlage der Stellungnahmen und Empfehlungen des Militärausschusses die wesentlichen Elemente (militärstrategische Optionen, einschließlich Befehlskette, Operationskonzept, Operationsplan), die dem Rat zu unterbreiten sind.

Dem PSK kommt eine wichtige Funktion bei der Intensivierung der Konsultationen, insbesondere mit der NATO und den betreffenden Drittstaaten, zu.

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter gibt auf der Grundlage der Arbeiten des PSK die Richtung für die Arbeiten des Lagezentrums vor. Das Lagezentrum unterstützt das PSK und stellt ihm unter Bedingungen, die der Krisenbewältigung gerecht werden, Informationen bereit.

Damit das PSK die "politische Kontrolle und strategische Leitung" einer militärischen Krisenbewältigungsoperation in vollem Umfang wahrnehmen kann, wird wie folgt verfahren:

- Im Hinblick auf die Einleitung einer Operation richtet das PSK nach den üblichen Verfahren zur Vorbereitung der Arbeiten des Rates eine Empfehlung an den Rat, die sich auf die Stellungnahmen des Militärausschusses stützt. Auf dieser Grundlage entscheidet der Rat über die Einleitung der Operation im Rahmen einer Gemeinsamen Aktion.
- In dieser Gemeinsamen Aktion wird insbesondere gemäß den Artikeln 18 und 26 EUV die Rolle des Generalsekretärs/Hohen Vertreters bei der Ausführung der Maßnahmen im Rahmen der vom PSK wahrgenommenen "politischen Kontrolle und strategischen Leitung" bestimmt. Dabei handelt der Generalsekretär/Hohe Vertreter mit Zustimmung des PSK. Falls ein erneuter Beschluss des Rates für angebracht gehalten würde, könnte auf das vereinfachte schriftliche Verfahren zurückgegriffen werden (Artikel 12 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Rates).
- Im Verlauf der Operation ist der Rat anhand von Berichten des PSK, die vom Generalsekretär/Hohen Vertreter als Vorsitzendem des PSK vorgelegt werden, zu unterrichten.

**MILITÄRAUSSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION
(EUMC)**

1. Einleitung

In Helsinki hat der Europäische Rat beschlossen, innerhalb des Rates neue ständige politische und militärische Gremien zu schaffen, um die Europäische Union in die Lage zu versetzen, ihrer Verantwortung im Bereich des gesamten Spektrums der im Vertrag über die Europäische Union definierten Aufgaben der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung, der so genannten Petersberg-Aufgaben, gerecht zu werden.

Wie in dem Bericht von Helsinki vorgesehen, setzt sich der Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC), der im Rat eingesetzt wird, aus den Generalstabschefs (CHOD) zusammen, die durch ihre militärischen Delegierten (MILREP) vertreten werden. Der EUMC tritt auf der Ebene der Generalstabschefs zusammen, soweit und wann immer dies erforderlich ist. Er berät das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) militärisch und gibt diesem gegenüber Empfehlungen ab und legt ferner militärische Leitvorgaben für den Militärstab der Europäischen Union (EUMS) fest. Der Vorsitzende des EUMC (CEUMC) nimmt an den Tagungen des Rates teil, wenn Beschlüsse mit verteidigungspolitischen Bezügen zu fassen sind.

Der EUMC ist das höchste militärische Gremium im Rahmen des Rates.

Dementsprechend wird das Mandat des EUMC wie folgt festgelegt:

2. Auftrag

Dem EUMC obliegt es, das PSK in allen militärischen Angelegenheiten im Rahmen der Union militärisch zu beraten und diesem gegenüber einschlägige Empfehlungen abzugeben. Er nimmt die militärische Leitung aller militärischen Aktivitäten im Rahmen der Union wahr.

3. Funktionen

Der EUMC sorgt für eine konsensgestützte militärische Beratung.

Er ist das Forum für die militärische Konsultation und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten der Union im Bereich der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung.

Er nimmt auf Ersuchen des PSK oder von sich aus im Rahmen der vom PSK vorgegebenen Richtlinien die Aufgabe der militärischen Beratung des PSK wahr und gibt diesem gegenüber Empfehlungen ab, insbesondere im Hinblick auf

- die Entwicklung des allgemeinen Krisenbewältigungskonzepts, was dessen militärische Aspekte anbelangt;
- die militärischen Aspekte im Zusammenhang mit der politischen Kontrolle und strategischen Leitung von Krisenbewältigungsoperationen und Krisensituationen;
- die Risikobeurteilung bei potenziellen Krisen;
- die militärische Dimension einer Krisensituation und deren Auswirkungen, insbesondere während der anschließenden Krisenbewältigungsphase; zu diesem Zweck erhält er vom Lagezentrum die Ergebnisse von dessen Arbeiten;
- die Präzisierung, Beurteilung und Überprüfung von Fähigkeitszielen gemäß den vereinbarten Verfahren;
- die militärischen Beziehungen der Union zu den nicht der Union angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern, den übrigen Bewerbern um einen Beitritt zur Union, anderen Staaten und anderen Organisationen, einschließlich der NATO;
- die Veranschlagung der Kosten für Operationen und Übungen.

a) Im Krisenfall

Auf Ersuchen des PSK erteilt er dem Generaldirektor des EUMS (DGEUMS) eine Grundsatzweisung, militärische Optionen auszuarbeiten und vorzulegen.

Er nimmt eine Beurteilung der vom EUMS ausgearbeiteten militärstrategischen Optionen vor und leitet diese zusammen mit seiner Beurteilung und seinen militärischen Empfehlungen dem PSK zu.

Auf der Grundlage der militärischen Option, für die sich der Rat entscheidet, genehmigt er eine grundsätzliche Planungsweisung für den Operation Commander.

Auf der Grundlage der vom EUMS vorgenommenen Beurteilung berät er das PSK und gibt diesem gegenüber Empfehlungen ab, und zwar hinsichtlich

- des vom Operation Commander ausgearbeiteten Operationskonzepts (CONOPS);
- des vom Operation Commander erstellten Entwurfs eines Operationsplans (OPLAN).

Er berät das PSK in der Frage der Option für die Beendigung einer Operation.

b) Im Verlauf einer Operation

Der EUMC überwacht die ordnungsgemäße Durchführung militärischer Operationen unter der Verantwortung des Operation Commander.

Die Mitglieder des EUMC nehmen an den Sitzungen des Ausschusses der beitragenden Länder teil oder haben einen Vertreter in diesem Ausschuss.

4. Vorsitzender des EUMC (CEUMC)

Der EUMC hat seinen ständigen Vorsitzenden, dessen Aufgaben im Folgenden beschrieben sind.

Bei dem CEUMC handelt es sich um einen ernannten Vier-Sterne-General/Admiral, vorzugsweise um einen ehemaligen Generalstabschef eines Mitgliedstaats der Union.

Dieser wird von den Generalstabchefs der Mitgliedstaaten gemäß den vereinbarten Verfahren bestimmt und vom Rat auf Empfehlung des auf Ebene der Generalstabchefs zusammen tretenden EUMC ernannt.

Seine Amtszeit beträgt grundsätzlich drei Jahre, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Er erhält seine Befugnisse vom EUMC, dem gegenüber er verantwortlich ist. Der CEUMC, der in internationaler Funktion tätig ist, repräsentiert den EUMC gegebenenfalls im PSK und im Rat.

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des EUMC

- nimmt er den Vorsitz in den Sitzungen des Militärausschusses auf Ebene der militärischen Delegierten und der Generalstabchefs wahr;
- tritt er als Sprecher des EUMC auf und nimmt als solcher folgende Aufgaben wahr:
 - er nimmt gegebenenfalls an den Sitzungen des PSK teil und darf sich an den Beratungen beteiligen; ferner nimmt er an den Tagungen des Rates teil, wenn Beschlüsse mit verteidigungspolitischen Bezügen zu fassen sind;
 - er erfüllt die Aufgabe eines militärischen Beraters des Generalsekretärs/Hohen Vertreters in allen militärischen Angelegenheiten, insbesondere, um für Kohärenz innerhalb der Krisenbewältigungsstruktur der Union zu sorgen;
- leitet er die Arbeiten des EUMC unparteiisch und im Bemühen um Konsens;
- handelt er für den EUMC, wenn er dem Generaldirektor des EUMS Weisungen erteilt und Richtlinien vorgibt;
- fungiert er als vorrangiger Ansprechpartner (POC) für den Operation Commander im Verlauf militärischer Operationen der Union;
- fungiert er als Bindeglied zum Vorsitz im Zusammenhang mit der Aufstellung und Durchführung von dessen Arbeitsprogramm.

Der CEUMC wird von seinem persönlichen Stab sowie vom EUMS unterstützt, speziell was die administrative Unterstützung im Rahmen des Generalsekretariats des Rates anbelangt.

Bei Abwesenheit wird der CEUMC vertreten durch

- den ständigen Stellvertretenden Vorsitzenden des CEUMC (DCEUMC), falls die Schaffung dieses Amtes und dessen Besetzung beschlossen wird;
- den Vertreter des Vorsitzes oder
- den dienstältesten anwesenden Offizier (Dean).

5. Verschiedenes

Die zwischen dem EUMC und den NATO-Militärgremien aufzunehmenden Beziehungen sind Gegenstand des Dokuments über die EU/NATO-Dauervereinbarungen. Die Beziehungen zwischen dem EUMC und den nicht der Union angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern und anderen Staaten, die sich um einen Beitritt zur Union bewerben, sind Gegenstand des Dokuments über die Beziehungen der Union zu Drittstaaten.

Der EUMC wird erforderlichenfalls von einer militärischen Arbeitsgruppe (EUMCWG), dem EUMS sowie anderen Abteilungen und Dienststellen unterstützt.

ORGANISATION DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION (EUMS)

1. Einleitung

In Helsinki haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschlossen, innerhalb des Rates neue ständige politische und militärische Gremien zu schaffen, um die Union in die Lage zu versetzen, ihrer Verantwortung im Bereich des gesamten Spektrums der im Vertrag über die Europäische Union definierten Aufgaben der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung, der so genannten Petersberg-Aufgaben, gerecht zu werden. Wie in dem Bericht von Helsinki vorgesehen, wird der EUMS "innerhalb der Ratsstrukturen (...) für die GESVP militärischen Sachverstand und militärische Unterstützung bereitstellen, auch in Bezug auf die Durchführung EU-geführter militärischer Krisenbewältigungsoperationen".

Zu diesem Zweck wird das Mandat des Militärstabs der Europäischen Union (EUMS) wie folgt festgelegt:

2. Auftrag

Der Militärstab soll sich mit "der Frühwarnung, der Lagebeurteilung und der strategischen Planung im Hinblick auf die Ausführung der Petersberg-Aufgaben, einschließlich der Bestimmung der jeweiligen europäischen nationalen und multinationalen Streitkräfte, befassen" und Politiken und Beschlüsse gemäß den Vorgaben des Militärausschusses der Europäischen Union (EUMC) durchführen.

3. Rolle und Aufgaben

- Er dient der Union als Quelle für militärisches Fachwissen;
- er fungiert als Bindeglied zwischen dem EUMC einerseits und den der Union zur Verfügung stehenden militärischen Kräften andererseits und sorgt für die militärische Beratung der Gremien der Union gemäß den Vorgaben des EUMC;
- durch ihn steht eine Frühwarnfähigkeit zur Verfügung. Er nimmt in Bezug auf das Krisenbewältigungskonzept und die allgemeine Militärstrategie Aufgaben der Planung und Beurteilung wahr und gibt entsprechende Empfehlungen ab; er sorgt für die Anwendung von Beschlüssen und Leitlinien des EUMC;

- er unterstützt den EUMC in Bezug auf das gesamte Spektrum der Petersberg-Aufgaben bei der Lagebeurteilung und hinsichtlich der militärischen Aspekte der strategischen Planung¹ für alle EU-geführten Operationen, ungeachtet dessen, ob die Union auf Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgreift oder nicht;
- er trägt zum Prozess der Präzisierung, Beurteilung und Überprüfung der Fähigkeitsziele bei, wobei er berücksichtigt, dass die betroffenen Mitgliedstaaten die Kohärenz mit dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess (DPP) und dem Planungs- und Überprüfungsprozess (PARP) der Partnerschaft für den Frieden (PfP) gemäß den vereinbarten Verfahren sicherstellen müssen;
- ihm obliegt, was Ausbildung, Übungen und Interoperabilität anbelangt, die Überwachung, die Beurteilung und die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Streitkräfte und Fähigkeiten, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung stellen.

4. Funktionen

- Er erfüllt drei operative Hauptfunktionen: Frühwarnung, Lagebeurteilung und strategische Planung;
- er stellt den Gremien der Union, besonders dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, gemäß den Weisungen des EUMC sein militärisches Fachwissen zur Verfügung;
- er überwacht potenzielle Krisensituationen, wobei er sich auf einschlägige nationale und multinationale Fähigkeiten zur Aufklärung stützt;
- er versorgt das Lagezentrum mit militärischen Informationen und erhält von diesem die Ergebnisse seiner Arbeiten;
- er befasst sich mit den militärischen Aspekten der strategischen Vorausplanung für Petersberg-Aufgaben;
- er bestimmt und erfasst nationale und multinationale europäische Streitkräfte für EU-geführte Operationen in Abstimmung mit der NATO;

¹

Vorläufige Definitionen:

Strategische Planung: Planungsmaßnahmen, die beginnen, sobald sich eine Krise abzeichnet, und enden, wenn die politischen Instanzen der Europäischen Union eine oder mehrere militärstrategische Option(en) genehmigen. Der Prozess der strategischen Planung umfasst die militärische Lagebeurteilung, die Erstellung des politisch-militärischen Rahmenplans und die Entwicklung militärstrategischer Optionen.

Militärstrategische Option: Militärische Vorgehensmöglichkeit zur Erreichung der politisch-militärischen Zielsetzungen, die im politisch-militärischen Rahmenplan vorgegeben sind. Die militärstrategische Option umfasst eine Beschreibung der militärischen Lösung in groben Zügen, der erforderlichen Kräfte und Mittel sowie der Auflagen und der Empfehlungen zur Wahl des Befehlshabers der Operation und zum Operationskommando.

- er trägt zur Entwicklung und zum Aufbau (einschließlich Ausbildung und Übungen) der von den Mitgliedstaaten der Union bereitgestellten nationalen und multinationalen Streitkräfte bei. Die Einzelheiten der Beziehungen zur NATO sind in den einschlägigen Dokumenten festgelegt;
- er organisiert und koordiniert die Verfahren mit den nationalen und multinationalen Hauptquartieren, einschließlich den der Union zur Verfügung stehenden NATO-Hauptquartieren, wobei er so weit wie möglich für Kompatibilität mit den NATO-Verfahren sorgt;
- er sorgt für die Programmierung, Planung, Durchführung und Beurteilung der militärischen Komponente der Krisenbewältigungsverfahren der Union, was auch die Genehmigung der EU/NATO-Verfahren beinhaltet;
- er beteiligt sich an der Veranschlagung der Kosten für Operationen und Übungen;
- er unterhält Verbindungen zu den nationalen Hauptquartieren und den multinationalen Hauptquartieren der multinationalen Streitkräfte;
- er stellt gemäß den "EU/NATO-Dauervereinbarungen" ständige Beziehungen zur NATO her und sorgt für angemessene Beziehungen zu bestimmten Ansprechpartnern im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE, sofern diese Organisationen dem zustimmen.

a) Zusätzliche Funktionen im Krisenfall

- Er fordert spezifische Informationen von den Nachrichtendiensten und sonstige relevante Informationen von allen verfügbaren Quellen an und verarbeitet diese;
- er unterstützt den EUMC bei dessen Beiträgen zu den grundsätzlichen Planungsrichtlinien und Planungsweisungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK);
- er entwickelt militärstrategische Optionen und legt die Priorität derselben fest; diese Optionen dienen als Grundlage für die militärische Beratung des PSK durch den EUMC, und umfassen
 - die Definition erster allgemeiner Optionen;
 - gegebenenfalls den Rückgriff auf Planungsunterstützung durch externe Stellen, die die genannten Optionen genauer analysieren und detaillierter ausarbeiten;
 - Bewertung der Ergebnisse dieser detaillierten Arbeit und bei Bedarf Erteilung von Aufträgen für weitere Arbeiten;
 - Vorlage einer Gesamtbeurteilung gegebenenfalls mit Prioritätenangabe und Empfehlungen an den EUMC;
- er kann auch zu den nichtmilitärischen Aspekten der militärischen Optionen beitragen;
- er stellt in Abstimmung mit den nationalen Planungsstäben und gegebenenfalls der NATO, die Streitkräfte fest, die an eventuellen EU-geführten Operationen teilnehmen könnten;
- er unterstützt den Operation Commander beim technischen Austausch mit Drittländern, die militärische Beiträge zu einer EU-geführten Operation leisten wollen, sowie bei der Vorbereitung der Streitkräfteplanungskonferenz;

- er beobachtet Krisensituationen fortlaufend.
- b) **Zusätzliche Funktionen im Verlauf von Operationen**
- Der EUMS, der auf Weisung des EUMC tätig wird, überwacht ständig alle militärischen Aspekte von Operationen. Er nimmt zusammen mit dem designierten Operation Commander die strategische Analyse vor, um den EUMC in seiner beratenden Funktion gegenüber dem für die strategische Leitung zuständigen PSK zu unterstützen;
 - im Lichte politischer und operativer Entwicklungen schlägt er dem EUMC neue Optionen vor, die eine Grundlage für die militärische Beratung des PSK durch den EUMC darstellen.

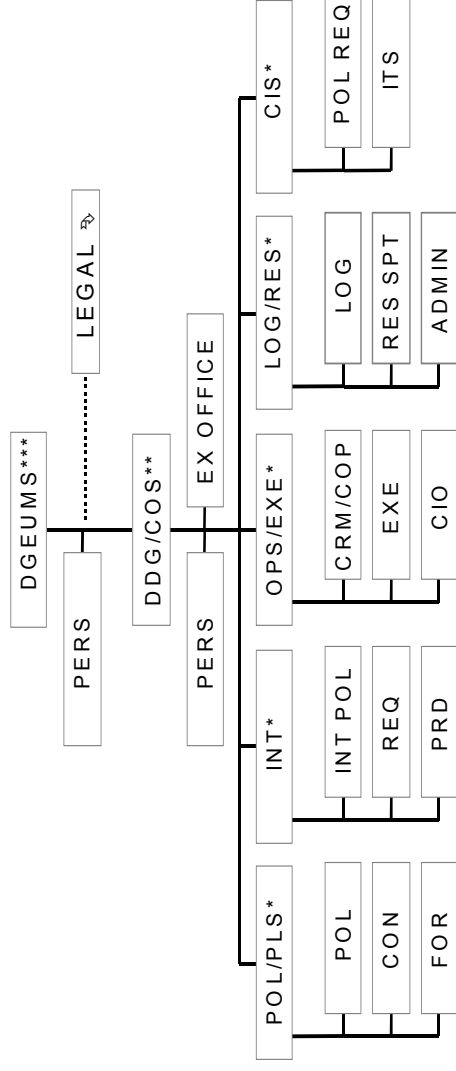
5. Organisationsstruktur

- Er führt seine Arbeiten gemäß den militärischen Weisungen des EUMC durch, dem er Bericht zu erstatten hat;
- der EUMS ist eine unmittelbar dem Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstellte Abteilung des Ratssekretariats; er setzt sich aus von den Mitgliedstaaten abgeordnetem Personal zusammen, das im Rahmen des vom Rat auszuarbeitenden Statuts in internationaler Funktion tätig ist;
- der EUMS wird von dem Generaldirektor des EUMS, einem 3-Sterne-General/Admiral geleitet und wird auf Weisung des EUMC tätig;
- um das gesamte Spektrum der Petersberg-Aufgaben ohne oder mit Rückgriff auf NATO-Mittel durch die Union bewältigen zu können, erhält der EUMS die in Anlage A dargestellte Organisationsstruktur;
- im Krisenfall oder bei Übungen für den Krisenfall könnte der EUMS Krisenreaktionsteams (CAT) aufstellen und hierbei auf sein eigenes Fachwissen, sein Personal und seine Infrastruktur zurückgreifen. Darüber hinaus könnte er erforderlichenfalls zur vorübergehenden Aufstockung externes Personal heranziehen, das vom EUMC bei den Mitgliedstaaten der Union anzufordern wäre.

6. Beziehungen zu Drittländern

- Die Beziehungen zwischen dem EUMS und den nicht der Union angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern und anderen Ländern, die sich um einen Beitritt zur Union bewerben, werden Gegenstand des Dokuments über die Beziehungen der Union zu Drittländern sein.

ORGANIGRAMM DES EUMS



↗ Mitglied des Juristischen Dienstes des Rates.

ABKÜRZUNGEN

A

ADMIN Unterabteilung "Verwaltung"

C

CEUMC Vorsitzender des Militärausschusses der Europäischen Union
CIO Unterabteilung "Zivil-militärische Zusammenarbeit und Informationsoperationen"
CIS Abteilung "Kommunikations- und Informationssysteme"
CMC SPT Unterstützung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union
CON Unterabteilung "Konzepte"
CRM/COP Unterabteilung "Krisenbewältigung/laufende Operationen"

D

DDG/COS Stellvertretender Generaldirektor/Stabschef des Militärstabs der Europäischen Union
DGEUMS Generaldirektor des Militärstabs der Europäischen Union

E

EUMC Militärausschuss der Europäischen Union
EUMS Militärstab der Europäischen Union
EXE Unterabteilung "Übungen"
EX OFFICE Executive Office (Unterstützungs-/Koordinationsstab)

F

FOR Unterabteilung "Streitkräftebereitstellung"

I

INT Abteilung "Intelligence"
INT POL Unterabteilung "Intelligence-Grundsatzfragen"
ITS Unterabteilung "Informationstechnologie und Sicherheit"

L

LEGAL Rechtsberater
LOG Unterabteilung "Logistik"
LOG/RES Abteilung "Logistik und Ressourcen"

O

OPS/EXE Abteilung "Operationen und Übungen"

P

PERS Persönlicher Stab
POL Unterabteilung "Grundsatzfragen"
POL/PLS Abteilung "Grundsatzfragen/Planung"
POL/REQ Unterabteilung "Grundsatzfragen/Bedarfsplanung"
PRD Unterabteilung "Produktion"

R

REQ Unterabteilung "Bedarfsplanung"
RES/SPT Unterabteilung "Ressourcenunterstützung"

**REGELUNGEN BETREFFEND DIE NICHT DER EU ANGEHÖRENDE
EUROPÄISCHEN NATO-MITGLIEDER UND ANDERE LÄNDER,
DIE SICH UM DEN BEITRITT ZUR EUROPÄISCHEN UNION BEWERBEN**

I. Leitprinzipien:

In Helsinki wurde Folgendes vereinbart:

Die Union gewährleistet die erforderlichen Dialog-, Konsultations- und Kooperationsmaßnahmen mit der NATO und ihren nicht der EU angehörenden Mitgliedstaaten, anderen Ländern, die sich um einen Beitritt zur EU bewerben, sowie anderen zukünftigen Partnern bei der EU-geführten Krisenbewältigung unter voller Wahrung der Beschlussfassungsautonomie der EU und des einheitlichen institutionellen Rahmens der Union.

Mit den europäischen NATO-Mitgliedern, die nicht der EU angehören, und anderen Ländern, die sich um einen Beitritt zur EU bewerben, werden geeignete Strukturen für den Dialog und die gegenseitige Unterrichtung über sicherheits- und verteidigungspolitische Fragen und Fragen der Krisenbewältigung geschaffen. Im Krisenfall werden diese Strukturen zur Konsultation bei der Vorbereitung eines Ratsbeschlusses dienen.

Hat der Rat die Einleitung einer Operation beschlossen, die den Rückgriff auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO erfordert, so werden die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder sich daran beteiligen, wenn sie dies wünschen. Sie werden aufgrund eines Beschlusses des Rates eingeladen werden, an Operationen teilzunehmen, bei denen die EU nicht auf Mittel der NATO zurückgreift.

Andere Länder, die sich um einen Beitritt zur EU bewerben, können vom Rat ebenfalls eingeladen werden, sich an EU-geführten Operationen zu beteiligen, sobald der Rat die Einleitung einer derartigen Operation beschlossen hat.

Alle Staaten, die bestätigt haben, dass sie durch Bereitstellung beträchtlicher Streitkräfte an einer EU-geführten Operation teilnehmen, haben bei der laufenden Durchführung einer solchen Operation dieselben Rechte und Pflichten wie die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten.

Der Beschluss über die Beendigung einer Operation wird vom Rat nach Konsultation zwischen den teilnehmenden Staaten im Rahmen des Ausschusses der beitragenden Länder gefasst.

In Feira wurden folgende Leitprinzipien vereinbart:

Die Union gewährleistet die erforderlichen Dialog-, Konsultations- und Zusammenarbeitsmaßnahmen mit den nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern sowie den anderen Ländern, die sich um einen Beitritt zur EU bewerben, hinsichtlich der EU-geführten Krisenbewältigung.

Es werden geeignete Strukturen für den Dialog und die gegenseitige Unterrichtung über sicherheits- und verteidigungspolitische Fragen und Fragen der Krisenbewältigung geschaffen.

Die Beschlussfassungsautonomie der EU und der einheitliche institutionelle Rahmen der Union werden voll und ganz gewahrt.

Es wird eine einheitliche umfassende Struktur geschaffen, in deren Rahmen die betreffenden 15 Länder (die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder sowie die Länder, die sich um einen Beitritt zur EU bewerben) die erforderlichen Maßnahmen des Dialogs, der Konsultation und der Kooperation mit der EU in Anspruch nehmen können.

Innerhalb dieser Struktur werden mit den nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern Kontakte stattfinden, wenn der jeweilige Gegenstand dies erfordert, wie z.B. bei Fragen in Bezug auf Art und Funktionsweise von EU-geführten Operationen mit Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der NATO.

II. Dauervereinbarungen für die Konsultationen außerhalb von Krisenzeiten

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Helsinki und Feira werden die Konsultationsmodalitäten für die Routinephase auf folgenden Elementen aufbauen:

Wie oft und nach welchen Modalitäten Konsultationen durchgeführt werden, wird vom Bedarf abhängen und sich nach dem Gesichtspunkt des Pragmatismus und der Effizienz richten, wobei davon auszugehen ist, dass unter jedem Vorsitz mindestens zwei Treffen in der Zusammensetzung EU + 15 zu ESVP-Angelegenheiten und deren eventuellen Auswirkungen auf die betreffenden Staaten anberaumt werden. In diesem Rahmen werden unter jedem Vorsitz mindestens zwei Treffen unter Beteiligung der sechs nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder stattfinden (Zusammensetzung EU + 6).

Unter jedem Vorsitz wird mit den 15 und mit den 6 ein Treffen auf Ministerebene abgehalten.

Dem PSK fällt eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung dieser Regelung zu, welche auch mindestens zwei Sitzungen auf Ebene der Vertreter im Militärausschuss sowie einen Meinungsaustausch auf Ebene der Militärsachverständigen (insbesondere den Austausch über die Präzisierung der Fähigkeitsziele) vorsieht, die fortgesetzt werden, um den nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern und anderen Ländern, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, eine Beteiligung am Prozess der Verbesserung der europäischen militärischen Fähigkeiten zu ermöglichen; auch zu anderen Themen als zur Frage der Fähigkeiten werden Sachverständigensitzungen anberaumt werden können, z.B. in Krisenzeiten zur Unterrichtung über die in Betracht gezogenen strategischen Optionen.

Diese Sitzungen ergänzen die Begegnungen im Rahmen des verstärkten politischen Dialogs über GASP-Fragen.

Dieses Schema für Zusammenkünfte ist als Richtschnur aufzufassen. Wenn die Umstände es erfordern, können weitere Zusammenkünfte anberaumt werden. Jeder Vorsitz legt den vorgesehenen Zeitplan für die Zusammenkünfte, die in dem betreffenden Halbjahr stattfinden sollen, sowie deren Tagesordnung vor. Die betreffenden Staaten können gleichfalls Vorschläge unterbreiten.

Es steht jedem Drittland frei - sofern es dies wünscht - in seiner Mission bei der EU einen Vertreter zu bestimmen, der für das Follow-up im ESVP-Bereich Sorge tragen und dem PSK als Gesprächspartner dienen soll.

Zur Erleichterung der Einbindung jener Drittländer, die dies wünschen, in die militärischen Aktivitäten der Union können diese einen beim Militärstab der Europäischen Union akkreditierten Offizier bestimmen, der als Point of contact fungiert. Für diese Offiziere der 15 und der 6 werden unter jedem Vorsitz mindestens zwei Informationssitzungen anberaumt, die z.B. zum Thema haben, wie beim Follow-up zu Krisensituationen vorzugehen ist. Ferner können spezielle Verbindungsregelungen, insbesondere für die Dauer der NATO/EU-Manöver, aufgestellt werden. Diese Regelungen werden für die Einbeziehung der 15 und der 6 in die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten, die der Union für die von ihr geführten Operationen zur Verfügung stehen, besonders wichtig sein.

III. Regelungen für die Krisenphase:

A) Voroperative Phase:

Zeichnet sich eine Krise ab, so ist gemäß den Schlussfolgerungen von Helsinki und Feira der Dialog und die Konsultation in der Zeit vor dem Ratsbeschluss auf allen Ebenen - einschließlich der Ministerebene - zu intensivieren. Bei Ausbruch einer Krise ermöglicht diese Intensivierung der Konsultationen einen Meinungs austausch über die Lagebeurteilung und eine Aussprache über die in den betroffenen Staaten herrschenden Befürchtungen, insbesondere, wenn diese ihre Sicherheitsinteressen für gefährdet halten.

Wird die Möglichkeit einer EU-geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation erwogen, so soll durch diese Konsultationen, die auf Ebene der Experten für politisch-militärische Angelegenheiten stattfinden können, gewährleistet werden, dass die Staaten, die möglicherweise einen Beitrag zu einer EU-geführten Krisenbewältigungsoperation leisten, über die Absichten der Union informiert werden, insbesondere über die erwogenen militärischen Optionen. Dabei wird der Konsultation der sechs nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder besondere Beachtung geschenkt, sobald die Union beginnt, eine auf dem Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der NATO basierende Option eingehend zu prüfen.

B) Operative Phase:

Sobald sich der Rat für eine oder mehrere militärstrategische Optionen entschieden hat, werden die Arbeiten der operativen Planung den nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedstaaten und den anderen Ländern, die sich um den Beitritt zur EU bewerben und erklärt haben, dass sie sich grundsätzlich an der Operation beteiligen wollen, vorgelegt, damit sie über Art und Umfang ihres eventuellen Beitrags zu einer EU-geführten Operation entscheiden können.

Sobald der Rat das Operationskonzept unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konsultationen mit den Drittländern, die sich möglicherweise an der Operation beteiligen werden, angenommen hat, werden die betreffenden Länder förmlich eingeladen, gemäß den in Helsinki vorgesehenen Bestimmungen an der Operation teilzunehmen; diese Bestimmungen besagen Folgendes:

- Die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder werden sich an einer Operation, die den Rückgriff auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO erfordert, beteiligen, wenn sie dies wünschen. Sie werden aufgrund eines Beschlusses des Rates eingeladen werden, an Operationen teilzunehmen, bei denen die EU nicht auf Mittel der NATO zurückgreift.
- Andere Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, können vom Rat ebenfalls eingeladen werden, sich an EU-geführten Operationen zu beteiligen, sobald der Rat die Einleitung einer derartigen Operation beschlossen hat.

Die operative Planung erfolgt im Falle einer Operation, bei der auf Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird, in den Planungsgremien des Bündnisses oder im Falle einer eigenständigen Operation der EU in einem der europäischen Stäbe auf strategischer Ebene. Handelt es sich um eine Operation, die den Rückgriff auf die Mittel der NATO erfordert, so werden die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner gemäß den im Rahmen der NATO festgelegten Modalitäten in die Planungsarbeiten einbezogen. Im Falle einer eigenständigen Operation, in Bezug auf die die Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, und die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner eingeladen werden, sich zu beteiligen, können diese Länder bzw. Bündnispartner Verbindungsoffiziere zu den europäischen Stäben auf strategischer Ebene abstellen; dies wird einen Informationsaustausch über die operative Planung und die erwogenen Beiträge ermöglichen. Die betreffenden Staaten übermitteln der EU erste Angaben zu ihrem Beitrag, die im Rahmen von Kontakten mit dem vom EUMS unterstützten Operation Commander präzisiert werden.

Mittels dieser Kontakte kann festgestellt werden, ob die vorgeschlagenen nationalen Beiträge sinnvoll sind und inwieweit sie den Erfordernissen der EU-geführten Operation entsprechen. Die betreffenden Staaten bestätigen die Ebene und die Beschaffenheit ihres nationalen Beitrags auf der Streitkräfteplanungskonferenz, nach deren Abschluss die Operation förmlich eingeleitet und der Ad-hoc-Ausschuss der beitragenden Länder eingerichtet wird.

C) Ad-hoc-Ausschuss der beitragenden Länder

Der Ad-hoc-Ausschuss der beitragenden Länder ist unerlässlich für die laufende Durchführung der Operation. Er ist das vorrangige Forum zur Erörterung aller Probleme bei der laufenden Durchführung im Hinblick auf die diesbezüglichen Maßnahmen des PSK. Die Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses der beitragenden Länder stellen einen positiven Beitrag zu denen des PSK dar.

In diesem Zusammenhang

- wird der Ausschuss durch die für das Follow-up zuständigen EU-Gremien ausführlich über die Operation vor Ort informiert. Er wird regelmäßig vom Operation Commander unterrichtet, der vom Ausschuss gehört werden kann.

- befasst sich der Ausschuss mit unterschiedlichen Problemen betreffend den Verlauf der Militäroperation und den Streitkräfteeinsatz und mit allen Fragen der laufenden Durchführung, für die der Operation Commander gemäß der ihm erteilten Weisung nicht ausschließlich zuständig ist.
- gibt der Ausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Anpassungen, die gegebenenfalls in Bezug auf die operative Planung vorgenommen werden müssen, einschließlich zu eventuellen Anpassungen bei Zielen, die die Lage der Streitkräfte beeinträchtigen können, ab. Er nimmt zur Planung der Beendigung der Operation und zum Abzug der Streitkräfte Stellung.

In diesen Bereichen wird das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), dem die politische Kontrolle und strategische Leitung der Operation obliegt, den Standpunkten des Ausschusses der beitragenden Länder Rechnung tragen.

Alle EU-Mitgliedstaaten sind zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses berechtigt, ungeachtet dessen, ob sie sich an der Operation beteiligen oder nicht; an der laufenden Durchführung der Operation sind jedoch ausschließlich die beitragenden Länder beteiligt. Die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner und die Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben und im Rahmen einer EU-geführten Operation Streitkräfte in nennenswertem Umfang verlegen, haben bei der laufenden Durchführung einer solchen Operation dieselben Rechte und Pflichten wie die an der Operation beteiligten EU-Mitgliedstaaten.

Die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses der beitragenden Länder werden unbeschadet der Konsultationen durchgeführt, die im Rahmen der einheitlichen Struktur fortgesetzt werden, die sowohl die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder als auch die Länder, die sich um den Beitritt zur EU bewerben, umfasst.

Entsprechend der ihm zugewiesenen Aufgaben kann dieser Ausschuss in der jeweils geeigneten Konfiguration zusammentreten. Was die Mitgliedstaaten betrifft, kann er die Vertreter im PSK und im Militärausschuss umfassen. Den Vorsitz führt normalerweise ein Vertreter des Generalsekretärs/Hohen Vertreters oder der Vorsitz, der vom Vorsitzenden des Militärausschusses oder dessen Stellvertreter unterstützt wird. Der Direktor des Militärstabs und der Operation Commander können ebenfalls an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen oder einen Vertreter in diesem Ausschuss haben.

Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Übermittlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses an den PSK und den Militärausschuss.

Der Ausschuss wird vom Militärausschuss und vom PSK zu Fragen im Zusammenhang mit der Planung der Beendigung der Operation und mit dem Abzug der Streitkräfte konsultiert. Nach Beendigung der Operation kann der Ad-hoc-Ausschuss der beitragenden Länder ersucht werden, eine Beurteilung der im Rahmen der Operation gemachten Erfahrungen abzugeben.

**DAUERVEREINBARUNGEN ÜBER DIE KONSULTATION
UND DIE ZUSAMMENARBEIT EU/NATO****I. Leitprinzipien:**

Ziel der Beziehungen zwischen EU und NATO ist es, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki für eine effiziente Konsultation, Zusammenarbeit und Transparenz bezüglich der geeigneten militärischen Reaktion auf eine Krise zu sorgen sowie eine wirksame Bewältigung dieser Krise sicherzustellen. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Feira wurde beschlossen, dass die Konsultationen mit der NATO auf folgenden Grundsätzen zu beruhen haben:

- Die Entwicklung von Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO muss unter voller Wahrung der Beschlussfassungsautonomie der EU erfolgen.
- Die EU und die NATO haben sich verpflichtet, ihre Zusammenarbeit bei der militärischen Bewältigung von Krisen auf der Grundlage gemeinsamer Werte und der Gleichberechtigung in partnerschaftlichem Geiste weiter zu verstärken und fortzuentwickeln. Ziel sind umfassende und effektive Konsultation, Zusammenarbeit und Transparenz, damit die geeignetste militärische Reaktion auf eine Krise bestimmt und rasch beschlossen werden kann und damit eine wirksame Krisenbewältigung gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang werden die Ziele der EU im Bereich der militärischen Fähigkeiten und die Ziele, die sich für die betreffenden Länder aus der NATO-Initiative zur Verteidigungsfähigkeit ergeben, einander gegenseitig verstärken.
- Die EU und die NATO verstärken einander zwar gegenseitig bei der Krisenbewältigung, sind aber unterschiedlich geartete Organisationen. Dies wird bei den Vereinbarungen über ihre Beziehungen und bei der Bewertung berücksichtigt, der die EU die bestehenden Verfahren für die Beziehungen zwischen der WEU und der NATO im Hinblick auf ihre etwaige Anpassung an einen EU-NATO-Rahmen unterziehen muss.
- In den Vereinbarungen und Modalitäten betreffend die Beziehungen zwischen der EU und der NATO wird zum Ausdruck kommen, dass die beiden Organisationen gleichberechtigt miteinander verkehren.
- In den Beziehungen zwischen der EU und der NATO als Institutionen wird keiner der Mitgliedstaaten diskriminiert.

In diesem Sinne und damit diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit in einer echten strategischen Partnerschaft zur Krisenbewältigung erfolgen, wird die Entscheidungsautonomie von NATO und EU in vollem Umfang gewahrt.

Vorgesehen ist ein Ausbau der Konsultationen und der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bezug auf die im gemeinsamen Interesse liegenden Fragen der Sicherheit, der Verteidigung und der Krisenbewältigung mit dem Ziel, die geeignetste militärische Reaktion auf eine Krise sowie eine wirksame Krisenbewältigung zu gewährleisten.

II. Modalitäten für die Konsultationen außerhalb von Krisensituationen

1. Es wird ein regelmäßiger Dialog zwischen den beiden Organisationen zur Gewährleistung von Konsultation, Zusammenarbeit und Transparenz hergestellt, insbesondere durch gemeinsame Tagungen von PSK und Nordatlantikrat sowie auf Ministerebene, wobei pro Vorsitzperiode mindestens eine solche Tagung stattfindet und jede der beiden Organisationen unter Vorlage eines Tagesordnungsentwurfs weitere Tagungen beantragen kann.

Je nach Bedarf und auf Antrag einer der beiden Organisationen können mindestens einmal pro Vorsitzperiode gemeinsame Sitzungen der Militärausschüsse der NATO und der EU stattfinden. Diese Sitzungen werden mit fester Tagesordnung abgehalten.

Ebenfalls möglich sind Sitzungen nachgeordneter Gremien (wie PCG¹ und GPM² oder der Arbeitsgruppen des Militärausschusses) als EU/NATO-Ad-hoc-Gruppen (beispielsweise zu den Fähigkeiten) oder als Expertengruppen wie diejenigen, die innerhalb der HTF Plus gebildet wurden, um das Fachwissen der NATO zu bestimmten Fragen zu nutzen.

Die Gestaltung der Sitzungsarbeit im Einzelnen ist einvernehmlich durch die beiden Organisationen zu regeln.

2. Ergänzt werden soll dieser Dialog bei Bedarf und insbesondere, wenn die Kompetenz und das Fachwissen des Bündnisses in Anspruch genommen werden, durch die Einladung von NATO-Vertretern entsprechend den Bestimmungen des EUV und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Diese Einladung ergeht bei Ministertagungen, insbesondere solchen, an denen die Verteidigungsminister teilnehmen, an den NATO-Generalsekretär und bei Sitzungen des Militärausschusses an den Vorsitzenden des NATO-Militärausschusses sowie den DSACEUR³ in Anbetracht seiner Verantwortung für den europäischen Pfeiler der NATO und seiner potentiellen Rolle bei EU-geführten Operationen.
3. Stete Kontakte zwischen den Generalsekretären, den Sekretariaten und den Stäben der EU und der NATO werden ebenfalls nützlich sein, um Transparenz sowie den Austausch von Informationen und Dokumenten sicherzustellen.

Vorgesehen sind in dieser Hinsicht

- Kontakte zwischen den Generalsekretären oder zwischen dem stellvertretenden NATO-Generalsekretär für politische Fragen und dem für ESVP-Fragen Verantwortlichen der Europäischen Union;

¹ Politische Koordinierungsgruppe der NATO.

² Gruppe "Politisch-militärische Angelegenheiten"

³ Stellvertretender Oberster Allierter Befehlshaber Europa

- Kontakte zwischen dem internationalen Sekretariat der NATO und den für den ESVP-Bereich zuständigen Dienststellen des Ratssekretariats (UPPAR¹, GD E², Lagezentrum ...), besonders zwecks Sitzungsvorbereitung und Übermittlung der diesbezüglichen Dokumente;
- Kontakte zwischen den Sachverständigen des EU-Militärstabs und ihren Kollegen in den NATO-Stäben auf der Grundlage der Vorgaben des Militärausschusses, besonders zwecks Sitzungsvorbereitung und Übermittlung der diesbezüglichen Dokumente (einschließlich der Planungsdokumente).

Über alle diese Kontakte wird dem PSK bzw. dem EU-Militärausschuss regelmäßig Bericht erstattet.

III. Beziehungen NATO/EU in Krisensituationen

- A) Wenn sich eine Krise abzeichnet, erfolgt eine Intensivierung der Kontakte und Sitzungen, gegebenenfalls auch auf Ministerebene, damit die beiden Organisationen in dem Bestreben um Transparenz, Konsultation und Zusammenarbeit ihre Auffassungen bezüglich der Beurteilung der Krise und ihrer möglichen Entwicklung sowie über jedes mit ihr verbundene Sicherheitsproblem austauschen können.

Der EU-Militärstab wird auf Initiative des PSK vom EU-Militärausschuss beauftragt, die militärstrategischen Optionen auszuarbeiten und nach Prioritäten zu ordnen. Dabei kann er sich nach Festlegung der allgemeinen Ausgangsoptionen erforderlichenfalls auf externe Planungsquellen stützen und insbesondere den gesicherten Zugang zu den Planungskapazitäten der NATO in Anspruch nehmen, die diese Optionen im Einzelnen analysieren und ausarbeiten werden. Dieser Beitrag wird dann einer Prüfung durch den EU-Militärstab unterzogen, der eventuell erforderliche Zusatzarbeiten veranlassen kann.

Nimmt die Union eine eingehendere Prüfung einer Option in Aussicht, bei der auf die vorausschauend bestimmten Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen würde, informiert das PSK den Nordatlantikrat.

- B) Bei einer Operation, bei der auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird (siehe Anhang zu dieser Anlage),
- erteilt das PSK auf der Grundlage der Stellungnahmen und Empfehlungen des Militärausschusses, der vom EU-Militärstab unterstützt wird, über den Militärausschuss dem designierten Operation Commander strategische Weisungen, anhand deren er unter Inanspruchnahme des gesicherten Zugangs zu den Planungskapazitäten der NATO die für die Operation erforderlichen Planungsdokumente (CONOPS, OPLAN) erstellen kann, die dann dem PSK zur Billigung unterbreitet werden;

¹ Strategieplanungs- und Frühwarneinheit

² Generaldirektion Außenbeziehungen

- treten Sachverständige der beiden Organisationen im Benehmen mit dem die strategische Koordinierung wahrnehmenden DSACEUR zusammen, um festzulegen, welche der vorausschauend bestimmten Mittel und Fähigkeiten der NATO für diese Option relevant sind;
- stellt die EU, nachdem die im Rahmen der Operation einzusetzenden vorab identifizierten Mittel und Fähigkeiten bestimmt sind, einen entsprechenden Antrag an die NATO;
- wird in einer Sitzung von PSK und Nordatlantikrat vereinbart, welche vorab identifizierten Mittel und Fähigkeiten der NATO für die EU-Operation eingesetzt werden und nach welchen Modalitäten sie zur Verfügung gestellt werden, einschließlich etwaiger Rückrufbedingungen;
- wird das Bündnis während der Dauer der Operation über den Einsatz der Mittel und Fähigkeiten der NATO informiert, wobei auch gemeinsame Sitzungen von PSK und Nordatlantikrat möglich sind;
- wird der Operation Commander zu den Sitzungen des EU-Militärausschusses eingeladen, damit er diesem über den Verlauf der Operation Bericht erstattet; er kann vom Vorsitz auch zu einer Sitzung des PSK oder einer Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) eingeladen werden;
- schlägt das PSK dem Rat vor, die Operation zu beenden, und unterrichtet hiervon zuvor den Nordatlantikrat. Die EU stellt den Einsatz der Mittel und Fähigkeiten der NATO ein.

C) Bei einer ohne Rückgriff auf NATO-Mittel durchgeführten Operation der Europäischen Union

Während des gesamten Zeitraums, in dem die Europäische Union eine Operation ohne NATO-Mittel durchführt, sowie im Falle einer Krisenbewältigungsoperation der NATO stellen beide Organisationen einen stetigen Informationsaustausch über den Gesamtverlauf der Operation sicher.

**ANLAGE ZU DEN DAUERVEREINBARUNGEN ÜBER DIE KONSULTATION
UND DIE ZUSAMMENARBEIT EU/NATO ZUR UMSETZUNG
VON NUMMER 10 DES KOMMUNIKES VON WASHINGTON**

Auf der Grundlage der vom Bündnis auf dem Gipfeltreffen am 24. April 1999 in Washington angenommenen Beschlüsse schlägt die Europäische Union vor, dass die Umsetzung von "Berlin Plus" zwischen den beiden Organisationen nach den folgenden Modalitäten erfolgt:

1) Gesicherter Zugang zu den Planungskapazitäten der NATO

Die Europäische Union wird einen gesicherten¹ und ständigen Zugang zu den Planungskapazitäten der NATO haben:

- Prüft die EU Optionen im Hinblick auf einen Einsatz, so könnte für die Ausarbeitung ihrer militärstrategischen Optionen möglicherweise ein Beitrag der Planungskapazitäten der NATO erforderlich werden;
- um die operative Einsatzplanung bei einem Einsatz unter Rückgriff auf Kräfte und Fähigkeiten der NATO sicherzustellen.

Dieser Zugang wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährleistet:

- Unter der Verantwortung des EU-Militärausschusses übermittelt der Generaldirektor des EU-Militärstabs dem DSACEUR aufgrund dessen Zuständigkeit für den europäischen Pfeiler der NATO Ersuchen um fachliche Unterstützung im Planungsbereich, die zur Ausarbeitung strategischer Optionen beitragen sollen.
- Im Bereich der Einsatzplanung stehen jene Stäbe des Bündnisses, die damit beauftragt werden, die Anforderungen der EU zu bearbeiten, unterschiedslos Experten aus allen Mitgliedsländern, die dies wünschen, offen.
- Für den Fall, dass der DSACEUR der EU mitteilt, dass es ihm unmöglich ist, gleichzeitig die Anforderung der EU und die Arbeiten der NATO an einem Einsatz, der nicht nach Artikel V beschlossen wurde, zu bewältigen, findet auf der entsprechenden Ebene eine enge Konsultation zwischen den beiden Organisationen statt, um hinsichtlich der Prioritätenzuweisung und der Bereitstellung von Kräften eine für beide Organisationen annehmbare Lösung zu finden, wobei die letzte Entscheidung der NATO vorbehalten bleibt.
- Für den Fall, dass die NATO einen Einsatz nach Artikel V durchführt und in diesem Rahmen Planungskapazitäten verweigern oder wieder für sich beanspruchen muss, erhält die EU Zugang zu den Planungskapazitäten der NATO, die weiterhin verfügbar bleiben.

¹ ohne Einzelzustimmung vonseiten der NATO.

2) Annahme der Verfügbarkeit von vorab identifizierten Mitteln und Fähigkeiten

Die Arbeiten zur Vorab-Identifizierung der kollektiven Mittel und Fähigkeiten des Bündnisses zur Nutzung in EU-geführten Operationen werden von den Experten der EU und des Bündnisses durchgeführt und in einer gemeinsamen Sitzung der Militärausschüsse der beiden Organisationen im Hinblick auf ihre Billigung gemäß den Verfahren der jeweiligen Organisation validiert.

Nimmt die EU eine eingehendere Prüfung einer strategischen Option in Aussicht, bei der auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen würde, informiert das PSK den Nordatlantikrat.

Greift die EU bei einem Einsatz auf Mittel und Fähigkeiten der NATO zurück, so gilt hinsichtlich der Bereitstellung dieser vorab identifizierten Mittel und Fähigkeiten für die Europäische Union das folgende Verfahren:

- Nach der Entscheidung der Union für eine strategische Option treten die Experten der beiden Organisationen zusammen, um genauer festzulegen, welche vorab identifizierten Mittel und Fähigkeiten im Rahmen dieser Operation zum Einsatz kommen könnten.
- Auf Vorschlag des EU-Militärausschusses, der sich auf den Bericht des EU-Militärstabs unter Berücksichtigung der Expertenkontakte stützt, übermittelt das PSK dem Nordatlantikrat einen Antrag auf vorab identifizierte, Mittel und Fähigkeiten.
- Der Nordatlantikrat reagiert auf den Antrag des PSK. Von einem Expertenausschuss, dem Vertreter beider Organisationen angehören, wird fachlich geprüft, ob die vom Bündnis vorgeschlagenen Mittel und Fähigkeiten dem Antrag der EU entsprechen.
- In einer gemeinsamen Sitzung von PSK und Nordatlantikrat erfolgt eine förmliche Bestätigung der Bereitstellung in Form eines Gesamtpakets, mit dem für die gesamte Dauer der Operation die praktischen, u.a. administrativen, rechtlichen und finanziellen Modalitäten der Bereitstellung festgelegt werden.
- Die Mittel und Fähigkeiten werden der EU für die gesamte Dauer der Operation zur Verfügung gestellt, es sei denn, das Bündnis muss eine Operation nach Artikel V durchführen, oder eine Operation, die nicht auf Artikel V beruht, wird nach Konsultation zwischen den beiden Organisationen als prioritär erachtet.
- Bei neuen Anträgen, die sich möglicherweise im Verlauf einer Operation ergeben, ist genauso zu verfahren wie bei dem ersten Paket.
- Während einer Operation unterrichtet die EU die NATO über die Verwendung der Mittel und Fähigkeiten, welche die NATO der EU zur Verfügung gestellt hat, insbesondere in gemeinsamen Sitzungen von PSK und Nordatlantikrat und durch den Vorsitzenden des EU-Militärausschusses, der dem Militärausschuss des Bündnisses berichtet.

3) Bestimmung von der EU zur Verfügung stehenden Führungsoptionen

Experten der EU und des Bündnisses werden sich um die Bestimmung möglicher Optionen für die Wahl einer vollständigen Befehlskette oder eines Teils einer solchen (Operation Commander, Streitkräfte-Befehlshaber, Teilstreitkräfte-Befehlshaber sowie jeweilige Stäbe) bemühen. Dabei wird es auch um die weitere Ausgestaltung der Rolle des DSACEUR mit dem Ziel gehen, dass dieser seine europäischen Aufgaben uneingeschränkt und effektiv übernehmen kann. Diese Arbeit wird in einer gemeinsamen Sitzung der Militärausschüsse der beiden Organisationen im Hinblick auf ihre Billigung gemäß den Verfahren der jeweiligen Organisation bestätigt.

- Nimmt die EU eine eingehendere Prüfung einer strategischen Option in Aussicht, bei der auf Kommandostruktur-Führungsoptionen der NATO, insbesondere hinsichtlich der Führung der Gesamtoperation, zurückgegriffen würde, informiert das PSK den Nordatlantikrat.
- Nachdem der Rat der EU sich für eine strategische Option entschieden und die Benennung eines Operation Commanders beschlossen hat, übermittelt das PSK dem Nordatlantikrat einen Antrag bezüglich der Führungsoptionen für die Operation.
- Nach der Antwort des Nordatlantirates ernennt der Rat den Operation Commander und beauftragt ihn über das PSK, die Befehlskette zu aktivieren.
- Die gesamte Befehlskette muss nach Konsultationen zwischen den beiden Organisationen während der gesamten Dauer der Operation unter der politischen Kontrolle und der strategischen Leitung der EU verbleiben. In diesem Rahmen erstattet der Operation Commander allein den EU-Gremien über die Führung der Operation Bericht. Die NATO wird durch die geeigneten Instanzen, insbesondere das PSK und den Vorsitzenden des Militärausschusses, über die Lageentwicklung unterrichtet.